



STEUERLEITFADEN FÜR INVESTOREN

STEUERVERGÜNSTIGUNGEN UND ANREIZE

Rechtsstatus zum 1. Januar 2026

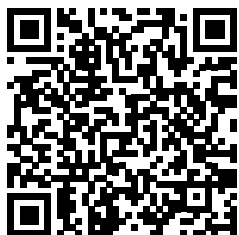
Polen ist einer der attraktivsten Wirtschaftsstandorten in Mittel- und Osteuropa und zeichnet sich durch ein investitionsfreundliches Klima aus. Dies ist auf die strategische Lage des Landes im Herzen Europas und am Schnittpunkt wichtiger Handelswege, die stetig wachsende Verkehrsinfrastruktur, das Humankapital sowie eine stabile und krisenfeste Wirtschaft zurückzuführen. Wir wollen das Investitionspotenzial Polens stärken deshalb schaffen wir Bedingungen für die Gründung und Führung von Unternehmen, die den von Unternehmern geäußerten Bedürfnissen entsprechen.

Tausende Unternehmen vertrauten auf das freundliche Geschäftsklima, und 94 % der ausländischen Investoren gaben an, dass sie erneut in Polen investieren würden.

Erfahren Sie, welche Vorteile Ihnen eine Investition in Polen bietet! Den Leitfaden finden Sie auch unter podatki.gov.pl

Der Leitfaden wurde auf Polnisch, Englisch und Deutsch erstellt. Alle Sprachversionen finden Sie unter dem untenstehenden Link.

Bei Abweichungen zwischen den einzelnen Sprachfassungen ist der auf Polnisch veröffentlichte Text maßgebend.



<https://www.podatki.gov.pl/po-zostale/investment-agreement/handbooks-and-brochures>

Inhaltsverzeichnis

Wachsen Sie dank niedriger Steuern	2
Polnische Investitionszone (PSI)	3
Pauschalsteuer auf Körperschaftseinkommen (sog. estnische Körperschaftssteuer)	11
Fonds für Investitionszwecke	15
Eigenkapitalvergünstigung	18
Seien Sie kreativ dank der Freiheit, Ihr Anlageportfolio zu gestalten	21
Steuervergünstigung für Börsenneulinge	22
Polnische Holdinggesellschaft (PSH)	24
Konsolidierungsvergünstigung	27
Schaffen Sie in Polen Ihr modernes Investitionszentrum	31
Forschungs- und Entwicklungssteuervergünstigung (F&E)	32
Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter	38
Prototyp-Steuervergünstigung	42
Steuervergünstigung für Robotisierung	46
IP BOX	49
Vorbehalte bezüglich der Familienstiftung	53
Senken Sie die Betriebskosten Ihres Unternehmens	54
Steuerkapitalgruppen (PGK)	55
Mehrwertsteuergruppen	57
Nutzen Sie Polen als Sprungbrett zu den europäischen Märkten	61
Expansionsvergünstigung	62
Wo finden Sie Unterstützung für Ihre Investition?	66
Servicezentrum für Investoren in Steuerfragen	67
Polnische Investitions- und Handelsagentur	70

Wachsen Sie dank niedriger Steuern

Geschäftsprojekte erfordern ein geeignetes Steuerklima. Deshalb führen wir Lösungen ein, die ambitionierte Vorhaben nicht behindern und Ihrem Unternehmen Wachstumschancen eröffnen. Dank der in Polen eingeführten Steuervergünstigungen und Anreize können neue Investoren ihre Steuer senken oder deren Zahlung aufschieben. Wenn Sie hingegen die Pauschalsteuer auf Einkommen der Gesellschaft anwenden (sog. estnische Körperschaftsteuer) **zahlen Sie keine Steuern**, solange das Geld in der Gesellschaft verbleibt, d. h. die Gewinne in weitere Entwicklungsprojekte reinvestiert werden.

Polnische Investitionszone (PSI)

Was ist die polnische Investitionszone

Die polnische Investitionszone ist ein Instrument des Gesetzes zur Förderung neuer Investitionen, das Ihnen eine Einkommensteuerbefreiung für neue Investitionen ermöglicht. Sie können dieses Instrument in ganz Polen in Anspruch nehmen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Befreiung ist der Erhalt eines Förderbescheids auf der Grundlage eines eingereichten Antrags.

Der Förderbescheid für Ihr Vorhaben enthält unter anderem die Gültigkeitsdauer, den Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Bedingungen, die Sie erfüllen müssen, insbesondere hinsichtlich:

- der Schaffung einer bestimmten Anzahl neuer Arbeitsplätze für einen bestimmten Zeitraum im Zusammenhang mit der Investition,
- der Übernahme der förderfähigen Investitionskosten innerhalb eines bestimmten Zeitraums,
- der Frist für den Abschluss der Investition, nach deren Ablauf die dem Unternehmer entstandenen Investitionskosten nicht mehr als förderfähige Kosten anerkannt werden können,
- des Höchstbetrags der förderfähigen Kosten, der bei der Ermittlung des Höchstbetrags der öffentlichen Beihilfe berücksichtigt werden kann,
- quantitativer und qualitativer Kriterien, zu deren Erfüllung Sie sich in Ihrem Antrag verpflichten,
- des Gebiets, in dem die neue Investition durchgeführt werden soll, unter Berücksichtigung der Katasterdaten der Immobilie.

Der Förderbescheid wird für einen bestimmten Zeitraum von 12, 14 oder 15 Jahren erteilt, je nach gewähltem Investitionsstandort. Es ist jedoch zu beachten, dass Sie die Steuerbefreiung grundsätzlich erst nach Abschluss Ihrer Investition stattfinden kann.

Was können Sie dank der Polnischen Investitionszone gewinnen

Im Rahmen der polnischen Investitionszone können Sie Unterstützung in Form der Einkommensteuerbefreiung (Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer) im Zusammenhang mit der Durchführung einer neuen Investition erhalten. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Unternehmensgröße und dem gewählten Standort. In einigen Regionen kann diese sogar bis zu 50 % entstandenen förderfähigen Kosten oder der Kosten für die Schaffung neuer Arbeitsplätze betragen. Darüber hinaus wird die Unterstützung für Kleinstunternehmer und kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht.

Für wen ist die Polnische Investitionszone gedacht

Die Polnische Investitionszone ist grundsätzlich eine Lösung für Unternehmen aus dem Industriesektor sowie ausgewählten modernen Dienstleistungsbranchen gedacht.

Der Förderbescheid kann sowohl auf Greenfield-Investitionen - die Errichtung einer neuen Anlage - als auch auf Brownfield-Investitionen - die Modernisierung einer bestehenden Anlage - betreffen, sofern diese die in der Verordnung des Ministerrats vom 27. Dezember 2022 über staatliche Beihilfen an bestimmte Unternehmer zur Durchführung neuer Investitionen festgelegten qualitativen und quantitativen Kriterien erfüllen (d. h. Gesetzblatt von 2025 Pos. 108, in der geänderten Fassung).

Die Mindestbeträge für die neue Investition können je nach Art der Investition sowie unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße und der Tätigkeit im Bereich moderner Unternehmensdienstleistungen zusätzlich reduziert werden.

Mindestens 25 % des Gesamtwerts der förderfähigen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der neuen Investition müssen aus Eigenmitteln des Unternehmers oder aus externen Finanzierungsquellen stammen, die frei von jeglicher öffentlichen Förderung sind.

Kollision mit anderen Anreizen

Unternehmen, die eine genau definierte Tätigkeit ausüben, die in § 2 der Verordnung des Ministerrats vom 27. Dezember 2022 über staatliche Beihilfen für bestimmte Unternehmer zur Durchführung neuer Investitionen ausgeschlossen wurde, können die Polnische Investitionszone nicht in Anspruch nehmen. Dies betrifft insbesondere Unternehmen der Alkohol-, Tabak- und Stahlindustrie sowie Unternehmen der Energieerzeugung und -verteilung, des Groß- und Einzelhandels, des Baugewerbes (gemäß Abschnitt F der polnischen Waren- und Dienstleistungsklassifikation), des Gastgewerbes und der Spielstätten. Ebenfalls sind von der Unterstützung Investitionsprojekte ausgeschlossen, die die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Vereinbarkeit bestimmter Beihilfekategorien mit dem Binnenmarkt gemäß Art. 107 und 108 des Vertrags nicht erfüllen (im Folgenden: Verordnung 651/2014) und die regionale Investitionsbeihilfen betreffen.

Unternehmer, die einer Pauschalbesteuerung des Körperschaftseinkommens unterliegen (sog. estnische Körperschaftssteuer), können auch nicht von der Einkommensteuerbefreiung im Rahmen der polnischen Investitionszone profitieren.

Welche Einschränkungen gelten bei der Inanspruchnahme der Polnischen Investitionszone

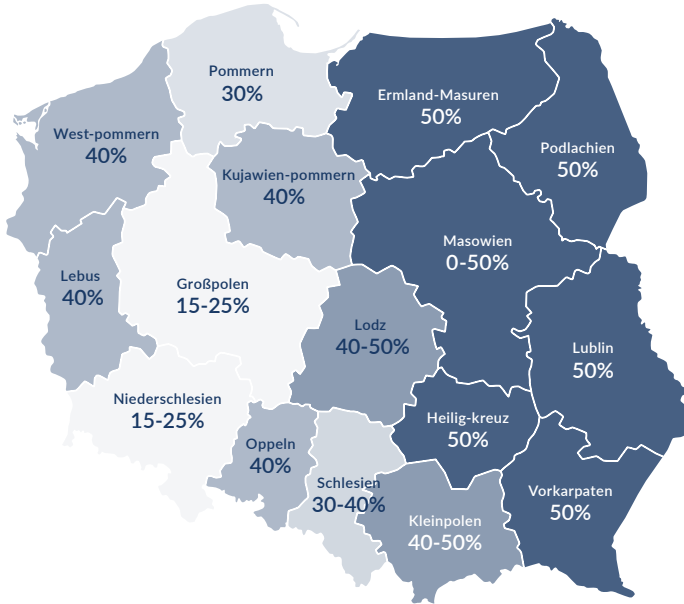
Darüber hinaus können Steuerzahler, die gleichzeitig die Steuervergünstigung für Forschung und Entwicklung in Anspruch nehmen, die Befreiung im Rahmen der Polnischen Investitionszone nur in begrenztem Umfang nutzen - sie haben Anspruch auf einen Vorzugsabzug nur in Bezug auf die Betriebsausgaben, die für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten anfallen und nicht in die Berechnung des steuerfreien Einkommens in der polnischen Investitionszone einbezogen werden.

Die Auswirkungen von Anreizen auf die Beschränkungen öffentlicher Beihilfen

Die im Rahmen der polnischen Investitionszone gewährte Unterstützung stellt eine öffentliche Beihilfe dar. Die Berechnung der zulässigen Obergrenze öffentlicher Beihilfen im Rahmen der Polnischen Investitionszone hängt insbesondere von Folgendem ab:

- der Höhe der förderfähigen Kosten im Förderbescheid,
- der maximalen regionalen Investitionsbeihilfeintensität in der Region, in der die Investition umgesetzt wird,
- der Inanspruchnahme anderer Formen öffentlicher Beihilfen.

Die Höhe der maximalen regionalen Investitionsbeihilfeintensität für die Jahre 2022–2027 für die einzelnen Gebiete wurde in der Verordnung des Ministerrats vom 14. Dezember 2021 zur Festlegung der Karte der regionalen Beihilfen für die Jahre 2022–2027 festgelegt. (Gesetzblatt von 2021 Pos. 2422, in der geänderten Fassung). In der Karte sind die Bandbreiten der öffentlichen Beihilfeintensität für die einzelnen Woiwodschaften angegeben, unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen, die in ausgewählten Teilregionen oder Gemeinden gelten. Aufgrund möglicher Gesetzesänderungen kann sich der Wert der öffentlichen Beihilfeintensität für die einzelnen Programme ändern. Genaue Informationen zur Intensität der öffentlichen Beihilfe für Ihr Investitionsvorhaben erhalten Sie bei den Vertretern der Polnischen Investitions- und Handelsagentur.



Wenn die förderfähigen Kosten 50 Mio. Euro nicht überschreiten, entspricht die Höhe der maximal zulässigen staatlichen Beihilfe dem Produkt aus den im Förderbescheid festgelegten förderfähigen Kosten und der für das jeweilige Gebiet festgelegten maximalen regionalen Investitionsbeihilfeintensität unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße.

Die maximale staatliche Beihilfe für solche Investitionen wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$I = R \times A$$

wobei die einzelnen Symbole Folgendes bedeuten:

- I – den höchstzulässigen Beihilfebetrag
- R – die maximale Intensität der regionalen Investitionsbeihilfe, die für das Gebiet festgelegt wurde, in dem die Investition durchgeführt wird,
- A – die Höhe der förderfähigen Kosten

BEISPIEL

Der Unternehmer A GmbH beabsichtigt, eine *Brownfield-Investition* durchzuführen - die Erweiterung der Produktionskapazitäten eines bestehenden Werks. Die förderfähigen Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 115 Millionen PLN. Die Investition wird in der Woiwodschaft Pommern durchgeführt, wo die Beihilfeintensität 30 % beträgt. Der Unternehmer hat den Status eines mittelständischen Unternehmers.

In diesem Fall beträgt der maximal zulässige Wert der Regionalbeihilfe:
 115 Mio. PLN x 40 % = 46 Mio. PLN

Unter der Annahme, dass die Gesellschaft einen Einkommensteuersatz von 19 % zahlt, muss sie, um die verfügbare Steuerbefreiungsgrenze auszuschoöpfen, nach Abschluss der Investition Einkommen aus Geschäftstätigkeit erzielen, die sich aus der Umsetzung der im Förderbescheid genannten neuen Investition ergeben, und zwar in Höhe von 242 Millionen PLN.

Bei großen Investitionsprojekten, deren förderfähige Kosten 50 Mio. Euro übersteigen, aber 110 Mio. Euro nicht übersteigen, wird der Höchstbetrag der zulässigen staatlichen Beihilfe nach folgender Formel berechnet:

$$I = R \times (A + 0,5 \times B + 0 \times C)$$

- I – maximal zulässiger Beihilfebetrags für ein großes Investitionsprojekt,
- R – maximale Intensität der regionalen Investitionsbeihilfe, die für das Gebiet festgelegt wurde, in dem ein großes Investitionsprojekt durchgeführt wird,
- A – Höhe der beihilfefähigen Kosten, die den Gegenwert von 55 Mio. Euro nicht übersteigen,
- B – Betrag der förderfähigen Kosten, der den Gegenwert von 55 Mio. Euro übersteigt und den Gegenwert von 110 Mio. Euro nicht übersteigt (55 Mio. Euro < B < 110 Mio. Euro),
- C – Höhe der förderfähigen Kosten, die den Gegenwert von 110 Mio. Euro übersteigt (C > 110 Mio. Euro).

BEISPIEL

Ein koreanischer Hersteller von CNC-Maschinen beabsichtigt, eine neue Niederlassung in Polen zu eröffnen. Zu diesem Zweck beschließt er, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen und eine neue Fabrik in der Nähe von Lublin zu errichten.

Die Gesellschaft hat einen Antrag auf Erteilung eines Förderbescheides für die Durchführung der neuen Investition gestellt.

Am 17. Januar 2025 wurde zugunsten der Gesellschaft ein Förderbescheid für einen Zeitraum von 15 Jahren erteilt. Die im Förderbescheid genannten förderfähigen Kosten der neuen Investition

beliefen sich auf 426 Mio. PLN (sie überschritten nicht den Wert von 110 Mio. Euro, sodass das Projekt unter die Verordnung 651/2014 fiel und keiner Meldepflicht bei der Europäischen Kommission unterlag).

Die maximale Intensität der regionalen Investitionshilfe für die Woiwodschaft Lublin beträgt 50%.

In einem solchen Fall ist der maximal zulässige Wert der Regionalbeihilfe vor Berücksichtigung des Abzinsungseffekts nach folgender Formel zu ermitteln:

- Beihilfebetrags = Beihilfeintensität für das betreffende Gebiet (50 %) x (Gegenwert von 55 Mio. Euro + 0,5 x förderfähige Kosten über 55 Mio. Euro, die 110 Mio. Euro nicht überschreiten + 0 x Kosten, die den Gegenwert von 110 Mio. Euro überschreiten)
- Der höchstzulässige Wert der staatlichen Beihilfe im Fall des koreanischen Herstellers beträgt = 0,5 x (234 800 500 PLN [Gegenwert von 55 Mio. Euro] + 0,5 x 191 199 500 PLN [Gegenwert von 44,78 Mio. Euro] + 0) = 165,2 Mio. PLN [Gegenwert von 38,7 Mio. Euro]

Unter der Annahme, dass die Gesellschaft einen Einkommensteuersatz von 19 % zahlt, muss sie, um die verfügbare Steuerbefreiungsgrenze auszuschöpfen, nach Abschluss der Investition Einkommen aus Geschäftstätigkeit erzielen, die sich aus der Umsetzung der im Förderbescheid genannten neuen Investition ergeben, und zwar in Höhe von ca. 870 Mio. PLN.

* Für dieses Beispiel wurde der durchschnittliche Euro-Wechselkurs vom 17. Januar 2025 angenommen. (4,2691 PLN).

Die oben genannten Regeln gelten für Investitionsprojekte, die unter die Verordnung 651/2014 fallen (keine Notifizierung erforderlich, d. h. keine Anmeldung im Rahmen eines besonderen Verfahrens an die Europäische Kommission).

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie u. a. von Vertretern der Polnischen Investitions- und Handelsagentur.

Bitte beachten Sie

Sowohl die förderfähigen Kosten (und damit die Höhe der maximal zulässigen öffentlichen Beihilfe) als auch die Höhe der in einzelnen Jahren gewährten öffentlichen Beihilfe werden gemäß den in den jeweiligen Vorschriften festgelegten Bedingungen (zum Zeitpunkt des Erhalts des Förderbescheids) abgezinst. Dank dieses für Investoren vorteilhaften Mechanismus werden der in dem Förderbescheid festgelegte Wert der förderfähigen Kosten und der verfügbare Beihilfebetrug während des Zeitraums, in dem der Unternehmer die Steuerbefreiung in Anspruch nimmt, nicht verzerrt.

Pauschalsteuer auf das Einkommen der Gesellschaften (sog. estnische Körperschaftssteuer)

Was ist die Pauschalsteuer auf Einkommen der Gesellschaften

Wenn Sie sich für die Abrechnung auf Basis der Pauschalsteuer auf das Einkommen der Gesellschaften entscheiden, sind Sie erst dann zur Steuerzahlung verpflichtet, wenn der Gewinn aus der Gesellschaft ausgezahlt wird, z. B. in Form einer Dividende. Sie müssen also keine Steuer zahlen, solange der von Ihrer Gesellschaft im Steuerzeitraum der Pauschalsteuer auf das Einkommen erwirtschaftete Gewinn in der Gesellschaft verbleibt.

Dank dieser Maßnahme erhöht der nicht durch Steuern geminderte Gewinn die finanzielle Liquidität des Unternehmens.

Zudem basiert diese Besteuerungsform auf dem gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Finanzergebnis. Daher müssen Sie keine getrennten Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben für Steuerzwecke führen.

Für wen ist die Pauschalsteuer auf Einkommen der Gesellschaften gedacht

Die Pauschalsteuer auf Einkommen der Gesellschaften ist eine Steuerform, die für in Polen ansässige Steuerzahler vorgesehen ist, die unter anderem die folgenden Kriterien erfüllen:

- sie üben ihre Tätigkeit in Form einer Aktiengesellschaft, einer einfachen Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Kommanditgesellschaft aus,
- weniger als 50 % des im vorangegangenen Steuerjahr erzielten Betriebseinkommens sind sog. passive Einnahmen (z. B. Zinserträge),
- sie verfügen über eine einfache Eigentümerstruktur,
- sie beschäftigen mindestens drei Personen in Vollzeit auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags.

Die Pauschalsteuer auf Einkommen der Gesellschaften ist eine sog. Steueroption. Berechtigte Unternehmer können davon Gebrauch machen, müssen dies aber nicht. Wenn Sie an dieser Besteuerungsform interessiert sind, denken Sie daran, die entsprechende Mitteilung fristgerecht beim Finanzamt einzureichen.

Was Sie durch die Wahl der Pauschalsteuer auf Einkommen der Gesellschaften gewinnen können

Dank dieser Lösung haben Sie die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Steuerzahlung selbst zu bestimmen. Durch die Stundung Ihrer Körperschaftsteuerzahlung profitieren Sie von:

- Erhöhung des Eigenkapitals Ihres Unternehmens,
- Verbesserung der Finanzliquidität,
- Erhöhung der Investitionskapazität.

Welche Einschränkungen gelten bei der Inanspruchnahme der Pauschalsteuer auf Einkommen der Gesellschaften

Die Pauschalsteuer auf Einkommen der Gesellschaften kann nicht in Anspruch genommen werden von:

- Finanzunternehmen,
- Kreditinstituten,
- Unternehmern, die sich in Konkurs oder Liquidation befinden,
- Unternehmen, die während des Pauschalbesteuerungszeitraums Jahresabschlüsse nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen.

Kollision mit anderen Anreizen

Die Pauschalsteuer auf Einkommen der Gesellschaften kann nicht von Steuerzahlern in Anspruch genommen werden, die Einkommen aus Wirtschaftstätigkeit erzielen:

- die in einer Sonderwirtschaftszone auf der Grundlage einer entsprechenden Genehmigung geführt wird,
- aus der Umsetzung einer neuen Investition, die in dem entsprechenden Förderbescheid festgelegt ist und in diesem Bescheid festgelegten Gebiet erzielt wird.

Darüber hinaus dürfen Unternehmer, die diese Form der Besteuerung in Anspruch nehmen, während des Zeitraums der Besteuerung mit der Pauschalsteuer auf Einkommen der Gesellschaften keine anderen im Körperschaftssteuergesetz vorgesehenen Vergünstigungen und Steuererleichterungen in Anspruch nehmen (u. a. die F&E-Steuervergünstigung oder die Steuervergünstigung für die Robotisierung).

BEISPIEL

Ein Videospielverlag eröffnete ein Büro in Warschau, stellte Mitarbeiter ein und erzielte im ersten Geschäftsjahr einen Gewinn von 5 Mio. PLN. Dank der Wahl der Pauschalsteuer auf Einkommen der Gesellschaften muss es keine Steuern zahlen, was bedeutet, dass der Nettogewinn ebenfalls 5 Mio. PLN beträgt. Die Gesellschaft kann den gesamten erwirtschafteten Gewinn (ohne Abzug der Einkommensteuer) für Investitionen verwenden, z. B. für die Eröffnung einer weiteren Niederlassung in Krakau.

Wenn die in den folgenden Jahren erzielten Gewinne kontinuierlich in die Entwicklung der Gesellschaft investiert werden, muss die Gesellschaft darauf keine Steuern zahlen. Erst im Jahr 2028, wenn die Gesellschaft einen Gewinn in Form einer Dividende in Höhe von 1 Mio. PLN ausschüttet, muss sie 200.000 PLN Steuern zahlen - vorausgesetzt, es hat zu diesem Zeitpunkt nicht den Status eines Kleinsteuerzahlers, dessen Umsatzerlöse (einschließlich der fälligen Mehrwertsteuer) im vorangegangenen Steuerjahr den in Zloty ausgedrückten Gegenwert von 2.000.000 Euro nicht überschritten haben.

Dank der Erleichterungen im Rahmen der Pauschalsteuer auf Einkommen der Gesellschaften wird die Steuer erst zum Zeitpunkt der Dividendenausschüttung gezahlt. Darüber hinaus können die Gesellschafter bei Erhalt der Dividende die darauf entfallende Steuer um 70 % des von der Gesellschaft gezahlten Steuerbetrags mindern.

Wäre die Gesellschaft ein Kleinsteuerzahler oder ein Steuerzahler, der seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, würde die Vergünstigung für die Gesellschafter 90 % der von der Gesellschaft gezahlten Steuer betragen.

Bei der „klassischen“ Körperschaftssteuer muss die Gesellschaft in der Regel 19 % ihres steuerpflichtigen Einkommens entrichten. Die Gesellschafter müssen hingegen Steuern auf die erhaltene Dividende abführen.

Fonds für Investitionszwecke

Wenn Ihre Gesellschaft geplante Investitionsausgaben möglichst schnell als steuerlich absetzbare Kosten geltend machen möchte, kann die Einrichtung eines sog. Investitionsfonds eine attraktive Lösung sein. Der Kern dieser Lösung besteht in der Möglichkeit einer wirtschaftlich beschleunigten steuerlichen Verrechnung der Investitionen, indem Beiträge zu einem separaten, eigens für Investitionszwecke eingerichteten Fonds innerhalb der Kapitalrücklage als steuerlich absetzbare Kosten geltend gemacht werden. Die detaillierten Bedingungen und Ziele dieses Fonds sind in den Bestimmungen des Körperschaftssteuergesetzes festgelegt.

Durch die Anwendung dieses Mechanismus können Sie bestimmte Investitionsausgaben im Voraus als steuerlich absetzbare Kosten geltend machen, anstatt sie erst in den Folgejahren des Abschreibungszeitraums steuerlich abzusetzen.

Wer kann von dieser Lösung profitieren?

Unternehmen, die u. a. die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie üben ihre Tätigkeit in Form einer Aktiengesellschaft, einer einfachen Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Kommanditgesellschaft oder einer Genossenschaft aus,
- weniger als 50 % der im vorangegangenen Steuerjahr erzielten Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit stellen sog. passive Einnahmen dar (z. B. Zinserträge),
- sie verfügen über eine einfache Eigentümerstruktur,
- sie beschäftigen mindestens drei Personen in Vollzeit auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags.

Und wer ist nicht berechtigt?

Von der Berechtigung zur besonderen Verrechnung von Abschreibungen auf den Investitionsfonds sind ausgeschlossen:

- Finanzunternehmen,
- Kreditinstituten,
- Unternehmern, die sich in Konkurs oder Liquidation befinden, sowie Unternehmen, die an bestimmten Umstrukturierungsmaßnahmen teilgenommen haben,
- Unternehmen, die während des Pauschalbesteuerungszeitraums Jahresabschlüsse nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen.

Regeln für die Bildung eines Fonds für Investitionszwecke

- Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergünstigung ist die Bildung eines Fonds für Investitionszwecke aus dem Gewinn des Jahres, das dem Steuerjahr vorausgeht, in dem dieser Fonds gebildet wurde.
- Der dem Wert der Abschreibung an den Fonds für Investitionszwecke entsprechende Geldbetrag muss spätestens am Tag der Vornahme der Abschreibung auf ein ausschließlich zu diesem Zweck eingerichtetes Konto des Steuerzahlers eingezahlt werden.
- Die auf das Anlagekonto eingezahlten Geldmittel müssen aus dem im vorangegangenen Steuerjahr erzielten Gewinn stammen und dürfen nicht aus Darlehen (Krediten), Zuschüssen, Subventionen, Beihilfen oder anderen Formen der finanziellen Unterstützung stammen.
- Die im Fonds für Investitionszwecke angesammelten Mittel müssen spätestens im Steuerjahr nach dem Jahr verwendet werden, in dem der Abzug vorgenommen wurde, es sei denn, Sie übermitteln dem zuständigen Leiter des Finanzamtes eine Mitteilung über die geplanten Investitionen, in der das Jahr der Verwendung dieser Mittel angegeben ist. In diesem Fall müssen diese Mittel spätestens im dritten

Steuerjahr nach dem Jahr verwendet werden, in dem der Abzug vorgenommen wurde.

Kollision mit anderen Anreizen

Der Fonds für Investitionszwecke wurde ursprünglich als Alternative zur sog. estnischen Körperschaftssteuer konzipiert. Daher ist es nicht möglich, Abschreibungen auf den Fonds für Investitionszwecke vorzunehmen, solange der Steuerzahler einer Pauschalbesteuerung seines Körperschaftseinkommens unterliegt.

BEISPIEL

Eine GmbH möchte im Jahr 2026 die Abrechnung im Rahmen des Fonds für Investitionszwecke in Anspruch nehmen. Der Gewinn der Gesellschaft für das Jahr 2025 betrug 10 Mio. PLN. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Gewinnbetrag von 5 Mio. PLN für die Zwecke dieses Fonds auf das Reservekapital übertragen. Die GmbH nimmt im Juli 2026 eine Abschreibung vor und zahlt 5 Mio. PLN auf ein ausschließlich für diesen Zweck eingerichtetes Abrechnungskonto ein. Damit verbucht sie den genannten Betrag sofort als Betriebsausgabe. Im Oktober 2026 erwirbt die Gesellschaft aus den Mitteln dieses Kontos eine neue Produktionslinie für 5 Mio. PLN.

Bitte beachten Sie

Die Einrichtung eines Fonds für Investitionszwecke stellt eine *De-minimis*-Beihilfe dar und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 2004 über das Verfahren in Angelegenheiten der öffentlichen Beihilfe.

Das bedeutet, dass innerhalb von 7 Tagen nach der Einrichtung des Fonds und dessen Verbuchung als Betriebsausgaben die für die Einkommensteuer zuständige Finanzamt benachrichtigt und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden müssen.

Das Finanzamt ermittelt die Höhe der Beihilfe und stellt eine Bescheinigung über die *De-minimis*-Beihilfe.

Eigenkapitalvergünstigung

Was sind hypothetische Zinsen?

Auch die Eigenkapitalvergünstigung ist investitionsfreundlich. Diese Lösung ermöglicht es Ihrer Gesellschaft, die sog. hypothetischen Zinsen auf das einbehaltene Eigenkapital als Betriebsausgaben geltend zu machen. Unter hypothetischen Zinsen ist der Zinsbetrag zu verstehen, den Ihre Gesellschaft zahlen müsste, wenn es anstelle von erwirtschafteten Gewinnen oder Einlagen der Gesellschafter eine externe Finanzierungsquelle wie ein Darlehen oder Leasing in Anspruch genommen hätte.

Wie ermittelt man den Wert der hypothetischen Zinsen?

Ihre Gesellschaft kann einen Betrag als abzugsfähige Betriebsausgaben geltend machen, der dem Produkt aus folgenden Faktoren entspricht:

- dem Referenzzinssatz der NBP vom letzten Tag des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres, erhöht um 1 Prozentpunkt, und
- der Summe der von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen oder
- n die Rücklagen oder den Gewinnvortrag eingestellten Gewinne.

Der Abzug kann in dem Steuerjahr vorgenommen werden, in dem die Einlage oder die Gewinnrückstellung erfolgte, sowie in den beiden darauf folgenden Steuerjahren.

Der maximale Abzugsbetrag in einem Jahr darf 250.000 PLN nicht überschreiten, was bedeutet, dass sich der Gesamtbetrag des Abzugs von der Steuerbemessungsgrundlage innerhalb von drei Jahren auf bis zu 750.000 PLN belaufen kann. Bei einem Körperschaftssteuersatz von 19 % ergibt sich daraus ein maximaler Steuervorteil von 142.500 PLN.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigung

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme des betreffenden Abzugs ist, dass die geleisteten zusätzlichen Zahlungen oder die einbehaltenen Gewinne für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Steuerjahres in der Gesellschaft verbleiben, in dem der Beschluss über die Gewinnrückstellung gefasst oder die Gesellschaft rekapitalisiert wurde.
- Die Gesellschaft darf nicht infolge einer Fusion oder Spaltung übernommen werden oder vor Ablauf der angegebenen Frist in eine Gesellschaft umgewandelt wird, die keine juristische Person ist - andernfalls ist eine Rückerstattung des Abzugs erforderlich.
- Der in der Gesellschaft einbehaltene Gewinn oder die eingebrachte Zuzahlung dürfen nicht zur Deckung eines Bilanzverlusts verwendet werden.

Es ist auch zu beachten, dass diese Vergünstigung nicht gilt, wenn der Steuerzahler oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine Rechtshandlung oder verbundene Rechtshandlungen ohne berechtigte wirtschaftliche Gründe vorgenommen hat, hauptsächlich mit dem Ziel, den Betrag der sog. hypothetischen Zinsen als abzugsfähige Betriebsausgaben anzuerkennen.

Zusammenfassend - der beschriebene Mechanismus für hypothetische Zinsen, auch als Eigenkapitalvergünstigung bekannt, bietet einen realen und greifbaren Steueranreiz zur Förderung langfristiger Investitionen. Ein wesentlicher Vorteil dieser investitionsfreundlichen Maßnahme besteht darin, dass Ihre Gesellschaft zusätzliche Betriebsausgaben geltend machen kann, ohne externe Finanzmittel beschaffen zu müssen. Dadurch entfällt die Belastung durch die Rückzahlung des bereitgestellten Kapitals, was sich wiederum positiv auf die finanzielle Sicherheit Ihrer Gesellschaft auswirkt.

BEISPIEL

Mit Beschluss vom 30. Juni 2025 beschlossen die Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den im Jahr 2024 erwirtschafteten Gewinn dem Rücklagenkapital zuzuführen. Der Gewinn belief sich auf 4 Mio. PLN. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entsprach dem Kalenderjahr. Der Referenzzinssatz der NBP (Polnische Nationalbank) betrug am letzten Werktag des Jahres 2024 5,75 %. Das bedeutet, dass der Betrag der hypothetischen Zinsen, die als abzugsfähige Betriebsausgaben für das Steuerjahr 2025 angerechnet wurden, 250.000 PLN betrug - berechnet nach folgender Formel:

$$(5,75 \% + 1 \%) \times 4.000.000 \text{ PLN} = 270.000 \text{ PLN}$$

Anschließend wurde das erzielte Ergebnis auf den Höchstwert der hypothetischen Zinsen begrenzt, die in dem jeweiligen Jahr als abzugsfähige Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, d. h. auf den Betrag von 250.000 PLN.

Der Steuervorteil der Gesellschaft für diesen Zeitraum belief sich aufgrund des Steuersatzes von 19 % auf 47.500 PLN.

Es ist zu beachten, dass die Möglichkeit, Betriebsausgaben aus hypothetischen Zinsen geltend zu machen, im Jahr der Einzahlung der Zuzahlung oder der Erhöhung der Rücklagen oder der Kapitalrücklage sowie in den beiden unmittelbar darauf folgenden Steuerjahren besteht.

Seien Sie kreativ dank der Freiheit, Ihr Anlageportfolio zu erweitern

Polen gilt als attraktiver Standort für ausländische Investoren in Mittel- und Osteuropa. Wir wissen, dass ein modernes Steuersystem innovative Investitionsideen fördern und den Verwaltungsaufwand bei der Steuerabrechnung minimieren sollte.

Wir haben Steuerinstrumente eingeführt, die auf die individuellen Bedürfnisse der Investoren zugeschnitten sind und ihnen Flexibilität, Handlungsfreiheit sowie die Möglichkeit zur Geschäftsausweitung bieten. Wir glauben, dass ein steuerfreundliches Klima dazu führen wird, dass Investitionen in Polen zahlreiche und messbare Vorteile bringen.

Steuervergünstigung für Börsenneuling

Was ist eine Steuervergünstigung für Börsenneulinge

Die Steuervergünstigung ermöglicht Reduzierung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer um die Kosten, die mit der Durchführung des ersten öffentlichen Aktienangebots verbunden sind.

Für wen ist die Steuervergünstigung bestimmt

Die Steuervergünstigung gilt für Aktiengesellschaften, die:

- polnische Steueransässige sind,
- zuvor nicht börsennotiert waren oder sind,
- beabsichtigen, im Rahmen eines Börsengangs zusätzliche Aktien auszugeben und die Gesellschaft durch die Einführung ihrer Aktien in den Börsenhandel an die Börse zu bringen.

Was können Sie durch die Steuervergünstigung gewinnen

Die Steuervergünstigung kommt den Bedürfnissen der Steuerzahler effektiv und unmittelbar entgegen, die sich auf der Suche nach Mitteln für die weitere Entwicklung dazu entschließen, die Aktien ihrer Gesellschaft an der Börse zu notieren.

Die Steuervergünstigung für Börsenneulinge ermöglicht den Abzug von 150 % der Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit dem Börsengang stehen, d. h. für:

- die Erstellung des Emissionsprospekts,
- Notar-, Gerichts-, Steuer- und Börsengebühren,
- Erstellung und Veröffentlichung der gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen.

Darüber hinaus können Sie 50 % der Ausgaben für folgende Dienstleistungen absetzen:

- Rechtsberatung,
- Steuerberatung,
- Finanzberatung.

Welche Einschränkungen gelten für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung

Bei Rechts-, Steuer- und Finanzberatungsleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Emission stehen, beträgt der Abzug maximal 50.000 PLN (ca. 11.647 Euro), wobei die Mehrwertsteuer in den Ausgaben nicht berücksichtigt wird.

Ausgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Börsengang von Aktien anfallen, einschließlich Beratungsleistungen (steuerlich, finanziell, rechtlich), sind abzugsfähig, sofern sie dem Steuerzahler in keiner Form erstattet oder als Betriebsausgabe abgezogen wurden; dies gilt auch für Abzüge von der Einkommensteuerbemessungsgrundlage.

Kollision mit anderen Anreizen

Die Steuervergünstigung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn Sie sich für die Pauschalbesteuerung des Einkommen der Gesellschaften (sog. estnische Körperschaftsteuer) entscheiden.

BEISPIEL

Eine Aktiengesellschaft, die Steuerberatungsdienstleistungen erbringt, plante den Börsengang. Im Rahmen der Vorbereitung der Gesellschaft auf den Börsengang entstanden Kosten für den Emissionsprospekt sowie Notar-, Gerichts-, Steuer- und Börsengebühren in Höhe von 100.000. Darüber hinaus wurden Beratungsgebühren in Höhe von 110.000 PLN brutto (inkl. MwSt.) fällig. Im betreffenden Jahr erzielte sie Einkommen in Höhe von 500.000 PLN.

Hätte sich die Gesellschaft für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung entschieden, hätte sie zusätzlich von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen können:

- $\text{Steuer} = \text{zuvor festgelegte Steuerbemessungsgrundlage} - \text{zusätzlicher Abzug (Einkommen} - 150\% \text{ des Wertes der angegebenen Kategorien von Betriebsausgaben in Bezug auf den Emissionsprospekt, Notar-, Gerichts-, Steuer- und Börsengebühren} - 50\% \text{ des Wertes der Netto-Beratungskosten)} \times \text{Steuersatz}$
- $\text{Steuer} = (500.000 \text{ PLN} - 150\% \times 100.000 \text{ PLN} - 50\% \times 89.431 \text{ PLN}) \times 19\% = 305.280 \text{ PLN} \times 19\% = 58.000.$

Hätte sich die Gesellschaft hingegen gegen die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung entschieden, hätte sie gezahlt:

- $\text{Steuer} = \text{Steuerbemessungsgrundlage (Einnahmen} - \text{Betriebsausgaben)} \times \text{Steuersatz},$
- $\text{Steuer} = 500.000 \text{ PLN} \times 19\% = 95.000 \text{ PLN}.$

Durch die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung kann die Gesellschaft im vorliegenden Fall bis zu 37.000 PLN ersparen.

Polnische Holdinggesellschaft (PSH)

Was ist eine polnische Holdinggesellschaft

Die polnische Holdinggesellschaft (PSH) ist ein hervorragendes Instrument zur Förderung der Allokation von Investitionskapital auf dem Gebiet Polens. Durch die Gründung einer polnischen Holdinggesellschaft profitieren Sie von Steuerbefreiung für Dividenden und Einkommen aus dem Verkauf von Anteilen (Aktien).

Welche Voraussetzungen gelten für die Erlangung des Status einer polnischen Holdinggesellschaft

Um den Status einer polnischen Holdinggesellschaft zu erlangen, müssen bestimmte Voraussetzungen über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 2 Jahren erfüllt sein, darunter:

- eine bestimmte Rechtsform (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, einfache Aktiengesellschaft),
- die uneingeschränkte Steuerpflicht in Polen,
- Ausübung einer tatsächlichen Wirtschaftstätigkeit,
- direkter Besitz von mindestens 10 % der Anteile (Aktien) der Tochtergesellschaft auf der Grundlage eines Eigentumsrechts.

Ebenso müssen für die Erlangung des Status einer (polnischen oder ausländischen) Tochtergesellschaft bestimmte Voraussetzungen über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 2 Jahren erfüllt sein, wie z. B. kein Besitz von Anteilen an Investmentfonds.

Was können Sie im Rahmen der Holdingbesteuerung gewinnen

Dividenden, die eine polnische Holdinggesellschaft von einer Tochtergesellschaft erhält, sind vollständig von der Körperschaftssteuer befreit. Von dieser Regelung profitieren vor allem Gesellschaften, die Dividenden von Tochtergesellschaften erhalten, die nicht in der Schweiz, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind. Während Dividenden von Tochtergesellschaften mit Sitz in diesen Ländern unter bestimmten Voraussetzungen (gemäß dem Körperschaftsteuergesetz) steuerfrei sein können, unterliegen Dividenden von Gesellschaften mit Sitz beispielsweise in den USA oder Japan einer Körperschaftssteuer von 19 %.

Darüber hinaus sind Kapitalgewinne, die eine PSH aus der Veräußerung von Anteilen (Aktien) einer Tochtergesellschaft an ein nicht verbundenes Unternehmen erzielt, vollständig von der Körperschaftsteuer befreit.

Welche Einschränkungen bestehen bei der Anwendung der Holdingbesteuerung

Den PSH-Status erhält keine Gesellschaft, die direkt oder indirekt von Unternehmen aus Staaten oder Gebieten gehalten wird, die schädlichen Steuerwettbewerb betreiben und in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, mit denen Polen oder die Europäische Union kein internationales Abkommen ratifiziert hat, das die Grundlage für den Erhalt von Steuerinformationen bildet.

Darüber hinaus erhält eine Gesellschaft keinen PSH-Status, die bestimmte Steuervergünstigungen in Anspruch nimmt, d. h. eine Befreiung von Einkommen aus Geschäftstätigkeiten im Rahmen der Sonderwirtschaftszone / Polnischen Investitionszone, oder der Zugehörigkeit zu einer Steuerkapitalgruppe.

Darüber hinaus sind Kapitalgewinne einer polnischen Holdinggesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen (Aktien) an einer sog. Immobiliengesellschaft, deren Wert zu mindestens 50 % aus in Polen gelegenen Immobilien oder Rechten an solchen Immobilien stammt, nicht von der Körperschaftsteuer befreit.

BEISPIEL

Eine kanadische Tochtergesellschaft hat an die polnische Muttergesellschaft eine Dividende in Höhe von 1 Mio. PLN ausgeschüttet. Erhält die Gesellschaft die Dividende, ohne die Voraussetzungen für den Status einer Holdinggesellschaft zu erfüllen, beträgt die fällige Körperschaftsteuer 190.000 PLN. Erhält hingegen eine Gesellschaft mit dem Status einer Holdinggesellschaft die Dividende, ist diese vollständig von der Körperschaftsteuer befreit.

Konsolidierungsvergünstigung

Was ist die Konsolidierungsvergünstigung

Dank der Konsolidierungsvergünstigung können Sie die Steuerbemessungsgrundlage um den Betrag der Ausgaben für den Erwerb von Anteilen oder Aktien an Gesellschaften verringern – bis zur Höhe des im Steuerjahr erzielten Einkommens aus anderen Einnahmen als Kapitalerträgen.

Im Rahmen der Vergünstigung können Sie alle Kosten absetzen, die in direktem Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft stehen, darunter:

- die Rechtsberatung beim Erwerb von Anteilen und Aktien sowie deren Bewertung,
- Notar-, Gerichts- und Stempelgebühren,
- Steuern und andere öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten, die in der Republik Polen und im Ausland gezahlt wurden.

Für wen ist die Konsolidierungsvergünstigung bestimmt

Die Vergünstigung richtet sich an Investoren, die beabsichtigen, Anteile (Aktien) an Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit zu erwerben.

Was können Sie durch die Konsolidierungsvergünstigung gewinnen

Die Vergünstigung erhöht messbar die finanziellen Möglichkeiten eines Unternehmens, das durch Investitionsausweitung eine Expansion plant. Diese Strategie ermöglicht es Unternehmen, ihre Marktposition zu stärken und trägt zudem zur Diversifizierung der Geschäftsrisiken bei, indem sie neue Märkte erschließen und neue Einnahmequellen suchen.

Welche Einschränkungen gelten bei der Inanspruchnahme der Konsolidierungsvergünstigung

Im Rahmen der Konsolidierungsvergünstigung können Sie die Kosten für den Erwerb einer anderen Gesellschaft nicht nur als steuerlich absetzbare Aufwendungen geltend machen, sondern diese auch von Ihrer Steuerbemessungsgrundlage abziehen. Der Betrag der Ausgaben, der zusätzlich vom Einkommen abgezogen werden kann, darf jedoch im Steuerjahr 250.000 PLN (ca. 58.234 Euro) nicht überschreiten.

Die Befreiung kann in Anspruch genommen werden, wenn bestimmte gesetzlich festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind, darunter:

- die Gesellschaft, deren Anteile (Aktien) erworben werden, hat ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in der Republik Polen oder in einem anderen Staat, mit dem die Republik Polen ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat,
- der Hauptgegenstand der Tätigkeit der Gesellschaft ist identisch mit dem Gegenstand der Tätigkeit des Steuerzahlers oder die Tätigkeit einer solchen Gesellschaft kann vernünftigerweise als die Tätigkeit des Steuerzahlers unterstützend angesehen werden, wobei die Tätigkeit einer solchen Gesellschaft keine Finanztätigkeit ist,
- die Tätigkeit wurde von der Gesellschaft und vom Steuerzahler vor dem Erwerb der Anteile (Aktien) an dieser Gesellschaft durch den Steuerzahler über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten ausgeübt,
- in den zwei Jahren vor dem Erwerbsdatum der Anteile (Aktien) waren die Gesellschaft und der Steuerzahler keine verbundenen Unternehmen,
- der Steuerzahler erwirbt in einer einzigen Transaktion Anteile (Aktien) der Gesellschaft in einer Menge, die die absolute Mehrheit der Stimmrechte darstellt.

Der Verkauf von Anteilen und Aktien, die zum Anspruch auf die Konsolidierungsvergünstigung berechtigten, ist mit bestimmten steuerlichen Konsequenzen verbunden.

Verkauft der Unternehmer, der die Vergünstigung in Anspruch genommen hat, oder sein Rechtsnachfolger die erworbenen Anteile (Aktien) oder zieht er sie vor Ablauf von 36 Monaten (gerechnet ab dem Erwerbszeitpunkt) ein, muss er die Steuerbemessungsgrundlage um den Betrag des vorgenommenen Abzugs erhöhen. Eine Korrektur des Abzugs ist auch erforderlich, wenn der Unternehmer vor Ablauf von 36 Monaten ab dem Tag des Erwerbs der Anteile (Aktien) in Liquidation geht oder seine Insolvenz erklärt wird oder andere gesetzlich vorgesehene Umstände für die Beendigung der Geschäftstätigkeit eintreten.

Kollision mit anderen Anreizen

Die Pauschalbesteuerung des Einkommen der Gesellschaften schließt die Inanspruchnahme der Konsolidierungsvergünstigung aus.

BEISPIEL

Eine in Polen ansässige Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschloss die Übernahme einer anderen polnischen Gesellschaft, die eine Restaurantkette betrieb. Im selben Jahr erzielte sie Einnahme aus nicht kapitalertragsbezogenen Transaktionen in Höhe von 5 Mio. PLN und hatte Aufwendungen in Höhe von 3 Mio. PLN, die vollständig als steuerlich absetzbare Kosten erfasst wurden. Von diesen Ausgaben entfielen 300.000 PLN auf Ausgaben im Zusammenhang mit der Übernahme.

Hätte sich die Gesellschaft für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung entschieden, hätte sie gezahlt:

- $\text{Steuer} = \text{Steuerbemessungsgrundlage (Einnahmen} - \text{Kosten)} - \text{Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übernahme)} \times \text{Steuersatz,}$
- Da die mit der Übernahme verbundenen Ausgaben 300.000 PLN betragen, können sie nicht vollständig, sondern nur bis zu einer Obergrenze von 250.000 PLN abgezogen werden,
- $\text{Steuer} = (5 \text{ Mio. PLN} - 3 \text{ Mio. PLN} - 250.000 \text{ PLN}) \times 19 \% = 1,75 \text{ Mio.} \times 19 \% = \mathbf{332.500 \text{ PLN}}$

Hätte sich die Gesellschaft gegen die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung entschieden, hätte sie gezahlt: Steuer = Steuerbemessungsgrundlage (Einnahmen – Kosten) x Steuersatz

- Steuer = (5 Mio. PLN – 3 Mio. PLN) x 19 % =
2 Mio. PLN x 19 % = 380.000 PLN

In dem dargestellten Sachverhalt spart die Gesellschaft durch die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung bis zu 47.500 PLN.

Schaffen Sie in Polen Ihr modernes Investitionszentrum

Die polnische Wirtschaft wächst stetig. Wir sind uns bewusst, dass wir trotz unserer Erfolge einfallsreich sein und neue Technologien nutzen müssen, um mit dem sich wandelnden Wirtschaftsumfeld Schritt zu halten, in dem Innovationen besonders wichtig sind. Ganz gleich, ob Ihre Gesellschaft neue Medikamente entwickelt oder einfach nur plant, die Produktionsprozesse in Ihren Werken zu verbessern – möchten wir Ihre Vorhaben unterstützen und gemeinsam mit Ihnen mutig in die Zukunft blicken.

Die von uns eingeführten Vergünstigungen in diesem Bereich betreffen sowohl die Kosten für die Umsetzung von Innovationen und neuen Lösungen als auch Investitionen in die Weiterbildung Ihrer Mitarbeiter.

Forschungs- und Entwicklungssteuervergünstigung (F&E)

Was ist die F&E-Steuervergünstigung

Die F&E-Steuervergünstigung ist ein Instrument zur Unterstützung von Unternehmen, die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten betreiben.

Zu den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, für die Sie Unterstützung erhalten können, umfassen sowohl wissenschaftliche Forschung (Grundlagen- und angewandte Forschung) als auch Entwicklungsarbeiten.

Wissenschaftliche Forschung und Entwicklungsarbeiten müssen insgesamt die folgenden Bedingungen erfüllen:

- kreativer Natur sein,
- systematisch durchgeführt werden,
- zu einer Erweiterung des Wissensbestands (im Falle wissenschaftlicher Forschung) oder zur Nutzung bereits vorhandenen oder erweiterten Wissens zur Schaffung neuer Anwendungen für den jeweiligen Steuerzahler (im Falle von Entwicklungsarbeiten) führen. Diese Tätigkeiten dürfen jedoch nicht ausschließlich aus routinemäßigen und periodischen Änderungen bestehen, selbst wenn diese Änderungen den Charakter von Verbesserungen haben.

Für wen ist die F&E-Steuervergünstigung bestimmt

Um die F&E-Steuervergünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss ein Unternehmer zunächst die Kosten für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten tragen, u. a. Löhne und Gehälter sowie gehaltsbezogene Beiträge, Abschreibungen auf Sachanlagen

und immaterielle Vermögenswerte, Materialien, Rohstoffe, Gutachten, Beratungsleistungen, Nutzung von Ausrüstung und Patentverwaltung.

Um die F&E-Steuervergünstigung in Anspruch nehmen zu können, müssen die oben genannten Kosten außerdem:

- in der Buchführung ordnungsgemäß ausgewiesen sein,
- als abzugsfähige Aufwendungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (PIT) oder des Körperschaftsteuergesetzes (CIT) gelten,
- in den in den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes festgelegten Katalog der förderfähigen Kosten enthalten sein,
- der in den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (PIT) oder des Körperschaftsteuergesetzes (CIT) festgelegt ist,
- in der jährlichen Steuererklärung ausgewiesen werden.

Die Unternehmer mit dem Status eines Forschungs- und Entwicklungszentrums (F&E-Zentrum) haben das Recht, die Vorzugsregelungen für die Abrechnung der F&E-Steuervergünstigung anzuwenden.

Was können Sie durch die Nutzung der F&E-Steuervergünstigung gewinnen

Dank der F&E-Steuervergünstigung können Sie die mit der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten verbundenen abzugsfähigen Kosten von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen. Folglich können Kosten, die für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten anfallen, bei der Berechnung der geschuldeten Einkommensteuer doppelt berücksichtigt werden.

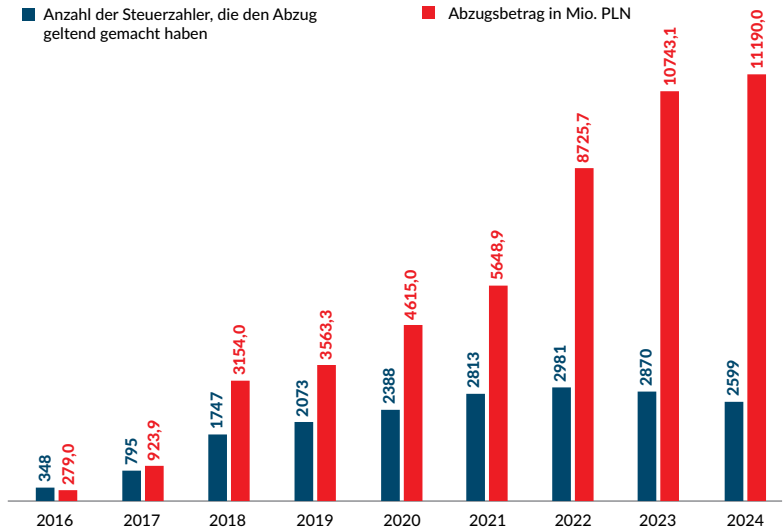
Die Kosten werden zunächst bei der Berechnung des Einkommens berücksichtigt, indem sie als Betriebsausgaben anerkannt werden, und anschließend wird die Steuerbemessungsgrundlage um die förderfähigen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gekürzt.

Derzeit können die förderfähigen Kosten zwischen 100 % und sogar 200 % (u. a. bei Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitern) der für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten angefallenen Betriebsausgaben betragen.

KOSTENKATEGORIE	UNTERNEHMENSSTATUS		
	KMU	Groß	F&E-Zentrum
Vergütung	200%		200% (mit Ausnahme der Kosten für die Erlangung und Aufrechterhaltung von Patenten, Gebrauchsmusterrechten und Geschmacksmusterrechten – hier 100 % bei „großen“ F&E-Zentrum)
Sonstige Kostenkategorien	100%		

Die zunehmende Beliebtheit der F&E-Steuervergünstigung, insbesondere bei Körperschaftsteuerzahlern, belegen auch Daten des Finanzministeriums.

F&E-Steuervergünstigung bei Körperschaftsteuerzahlern



Datenquelle: Daten der Nationalen Steuerverwaltung vom 18.11.2025.

Welche Einschränkungen gelten für die Inanspruchnahme der F&E-Steuervergünstigung

Die F&E-Steuervergünstigung steht ausschließlich für Einkommen aus anderen Einnahmen als Kapitalerträgen zu.

Wenn ein Unternehmer daher einen Verlust erzielt oder Einkommen aus anderen Einnahmen als Kapitalerträgen erzielt, die geringer als der ihm zustehende Abzug sind, kann er die F&E-Steuervergünstigung in diesem Steuerjahr nicht direkt in Anspruch nehmen. (unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, die förderfähigen Kosten über einen Barerstattungsmechanismus oder die sog. Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter abzuziehen).

In einem solchen Fall kann der Unternehmer jedoch den gesamten oder den verbleibenden Betrag des ihm zustehenden Abzugs innerhalb der nächsten 6 Steuerjahre geltend machen, die unmittelbar auf das Jahr folgen, in dem der Unternehmer den Abzug im Rahmen der F&E-Steuervergünstigung in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nehmen konnte.

Unternehmer, die im Jahr der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einen Verlust erlitten oder Einnahmen erzielt haben, die unter dem Betrag des ihnen im Rahmen der F&E-Steuervergünstigung zustehenden Abzugs liegen, haben Anspruch auf eine Barrückerstattung, d. h. auf den Abzug eines Betrags, der dem Produkt aus den angefallenen, nicht abgezogenen förderfähigen Kosten und dem entsprechenden Steuersatz entspricht (bei KMU steht die Barauszahlung auch im zweiten Jahr der Geschäftstätigkeit zu).

Damit förderfähige Kosten im Rahmen der F&E-Steuervergünstigung geltend gemacht werden können, dürfen sie dem Unternehmer nicht in irgendeiner Form erstattet oder von ihm zuvor von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen worden sein.

Kollision mit anderen Anreizen

Unternehmer, die eine Befreiung im Rahmen der Polnischen Investitionszone oder der Sonderwirtschaftszonen in Anspruch nehmen, haben das Recht, förderfähige Kosten im Rahmen der F&E-Steuervergünstigung nur insoweit abzuziehen, als es sich um Betriebsausgaben handelt, die bei der Berechnung des steuerbefreiten Einkommens auf der Grundlage der oben genannten Instrumente nicht berücksichtigt werden.

Die F&E-Steuervergünstigung kann auch nicht von Unternehmern in Anspruch genommen werden, die sich für die Pauschalbesteuerung des Einkommen der Gesellschaften entschieden haben.

Die Auswirkungen von Anreizen auf die Beschränkungen öffentlicher Beihilfen

Die F&E-Steuervergünstigung stellt grundsätzlich keine staatliche Beihilfe dar.

Eine Ausnahme bilden bestimmte Vergünstigungen bei der Abrechnung der F&E-Steuervergünstigung durch Forschungs- und Entwicklungszentren, die staatliche Beihilfen darstellen. Die Barerstattung stellt hingegen eine *De-minimis*-Beihilfe dar.

Bitte beachten Sie:

Die Barerstattung stellt eine *De-minimis*-Beihilfe dar und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 2004 über das Verfahren in Angelegenheiten der öffentlichen Beihilfe.

Das bedeutet, dass die erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist für die Einreichung der Jahressteuererklärung, in der die Barerstattung ausgewiesen wurde, vorgelegt werden müssen.

Das Finanzamt ermittelt die Höhe der Beihilfe und stellt eine Bescheinigung über die *De-minimis*-Beihilfe.

BEISPIEL

Eine polnische Lebensmittelgesellschaft ohne Status des Forschungs- und Entwicklungszentrums investierte insgesamt 10 Mio. PLN in die Entwicklung einer innovativen Produktionslinie. Sämtliche Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung dieser Produktionslinie stellen abzugsfähige Betriebsausgaben und förderfähige Kosten dar.

Angenommen, die Einnahme der Gesellschaft belief sich auf 23 Mio. PLN und es entstanden folgende Kosten:

- für die Beschäftigung von qualifiziertem Personal, dessen 100 % der Arbeitszeit für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten aufwendet, in Höhe von 3 Mio. PLN (es besteht die Möglichkeit, bis zu 200 % der Summe dieser Kosten abzuziehen),
- für den Erwerb von Materialien und Rohstoffen, die in direktem Zusammenhang mit der durchgeführten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit stehen, in Höhe von 5 Mio. PLN,
- für den Erwerb von Laborgefäßen, -geräten und Messgeräten, die direkt in der durchgeführten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit eingesetzt werden, in Höhe von 2 Mio. PLN.

Unter Inanspruchnahme der F&E-Steuervergünstigung würde die Gesellschaft zahlen:

- Bemessungsgrundlage = Einnahmen – Betriebsausgaben – förderfähige Kosten = 23 Mio. PLN – 10 Mio. PLN – 3 Mio. PLN x 2 (förderfähige Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung, von denen zu 200 % abzugsfähig sind) – 7 Mio. PLN (übrige förderfähige Kosten, die zu 100 % abzugsfähig sind) = 0,
- Steuer = Steuerbemessungsgrundlage x Steuersatz = 0 x 19 % = 0,

Hätte sie hingegen die F&E-Steuervergünstigung nicht in Anspruch genommen, hätte sie gezahlt:

- Steuerbemessungsgrundlage = Einnahmen – Betriebsausgaben = 23 Mio. – 10 Mio. = 13 Mio.,
- Steuer = Steuerbemessungsgrundlage x Steuersatz = 13 Mio. PLN x 19 % = 2,47 Mio. PLN,

Dank der Inanspruchnahme der F&E-Steuervergünstigung würde die Gesellschaft in diesem Fall keine Einkommensteuer zahlen, was zu einer Ersparnis von bis zu 2,47 Mio. PLN führen würde.

Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter

Was ist die Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter

Die Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter ergänzt die F&E-Steuervergünstigung, die es dem Unternehmer ermöglicht, förderfähige Kosten für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten schneller steuerlich geltend zu machen. Der Betrag der förderfähigen Kosten für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, der die Höhe des Einkommens im jeweiligen Steuerjahr übersteigt, kann durch eine Verringerung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (PIT) verrechnet werden, die der Unternehmer als Steuerabzugsverpflichteter von den an innovative Mitarbeiter gezahlten Löhnen einbehalten muss.

Für wen ist die Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter bestimmt

Die Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter können Gesellschaften in Anspruch nehmen, die Forschung und Entwicklung betreiben und innovative Mitarbeiter beschäftigen. Innovative Mitarbeiter im Sinne des Einkommensteuergesetzes (PIT) und des Körperschaftsteuergesetzes (CIT) sind natürliche Personen, die unmittelbar an der Forschung und Entwicklung beteiligt sind und deren:

- Arbeitszeit, die für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten aufgewendet wird, mindestens 50 % der Gesamtarbeitszeit in dem jeweiligen Monat ausmacht oder
- für die Erbringung einer Dienstleistung im Bereich der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Rahmen eines Mandatsvertrags oder eines Vertrags über spezifische Arbeiten vorgesehene Zeit mindestens 50 % der gesamten für die Erbringung der Dienstleistung vorgesehenen Zeit beträgt.

Dank dieser Steuervergünstigung können Unternehmer, die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten betreiben, die F&E-Steuervergünstigung in Anspruch nehmen, selbst wenn die Höhe der förderfähigen Kosten das in dem jeweiligen Steuerjahr erzielte Einkommen übersteigt oder wenn sie einen Verlust erlitten haben.

Was kann man durch die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter gewinnen

Durch die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter kann der Betrag der Einkommensteuervorauszahlungen, die der Unternehmer als Zahler von der an innovative Mitarbeiter gezahlten Vergütung einziehen muss, um einen Betrag reduzieren, der dem Produkt aus dem niedrigsten im Einkommensteuertarif festgelegten Steuersatz (d. h. 12 % bzw. 19 % Einkommensteuer und 9 % bzw. 19 % Körperschaftsteuer) und dem nicht in Anspruch genommenen Abzug im Rahmen der F&E-Steuervergünstigung entspricht.

Welche Einschränkungen gelten bei der Inanspruchnahme Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter

Die Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter kann ausschließlich von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die die F&E-Steuervergünstigung nutzen und im jeweiligen Steuerjahr einen Verlust erlitten oder ein Einkommen erzielt haben, das unter dem ihnen zustehenden Abzugsbetrag im Rahmen der F&E-Steuervergünstigung liegt.

Die Vergünstigung steht dem Steuerzahler nur in Bezug auf die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (PIT) zu, die vom Steuerzahler im Zusammenhang mit der Auszahlung von Vergütungen an innovative Mitarbeiter einbehalten werden.

Unternehmer, die die Vergünstigung in Anspruch nehmen, müssen für die Zwecke der F&E-Vergünstigung zusätzliche Arbeitszeitaufzeichnungen führen.

Die Vergünstigung steht in Bezug auf Einkommensteuervorauszahlungen und pauschale Einkommensteuer zu, die auf Einkommen (Erträge) natürlicher Personen erhoben werden und zwar für:

- Dienstleistungsverhältnis, Arbeitsverhältnis, Heimarbeit, kooperatives Beschäftigungsverhältnis und vom Steuerzahler ausbezahlte Geldleistungen aus der Sozialversicherung,
- Erbringung von Dienstleistungen auf der Grundlage eines Mandatsvertrags oder Werkvertrags,
- Urheberrechte.

Zusammenhang mit der F&E-Steuervergünstigung

Unternehmer, die die F&E-Steuervergünstigung nicht in Anspruch nehmen, können die Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter nicht nutzen.

BEISPIEL

Die katarische Gesellschaft hat keinen Kleinststeuerzahlerstatus und führt Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auf dem Gebiet der Republik Polen durch.

Aus der im April 2023 eingereichten Jahressteuererklärung für 2022 geht hervor, dass die Gesellschaft Einnahmen in Höhe von 5 Mio. PLN erzielt hat, die keine Kapitalerträge sind und Kosten für die Erzielung dieser Erträge in Höhe von 6 Mio. PLN (davon 2 Mio. PLN an förderfähigen Kosten für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten), wodurch ein steuerlicher Verlust von 1 Million PLN entstand.

Für ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten beschäftigt die Gesellschaft 10 natürliche Personen auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags, deren Arbeitszeit zu 100 % für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten aufgewendet wird.

Aufgrund des erzielten Verlusts kann die Gesellschaft die Steuerbemessungsgrundlage nicht durch die Inanspruchnahme der F&E-Steuervergünstigung verringern.

In diesem Fall kann die Gesellschaft die Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter in Anspruch nehmen. Die maximale Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter entspricht dem Produkt aus dem nicht in Anspruch genommenen Betrag der F&E-Steuervergünstigung und dem Steuersatz (2 Mio. PLN x 19 % = 380.000 PLN).

Davon belief sich die Summe der Vorauszahlungen der Einkommensteuer, die die Gesellschaft als Steuerzahler von den Vergütungen an innovative Mitarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis im Zeitraum von Mai 2023 (d. h. dem Monat nach dem Monat der Steuererklärung) bis Dezember 2023 einbehalten muss, auf 190.000 PLN.

Der verbleibende Betrag der im Jahr 2022 angefallenen förderfähigen Kosten, den die Gesellschaft nicht in Form der Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter abgezogen hat, kann bei der Berechnung der Einkommensteuer für das Jahr 2023 berücksichtigt werden.

Dank der Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter wird die Gesellschaft im Jahr 2023 190.000 PLN einsparen, die es als Steuerzahler als Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für die an innovative Mitarbeiter im Zeitraum von April bis Dezember 2023 gezahlten Löhne an das Finanzamt hätte überweisen müssen.

Prototyp- Steuervergünstigung

Was ist die Prototyp-Steuervergünstigung

Die Prototyp-Steuervergünstigung unterstützt Unternehmer in der Testphase eines neuen Produkts, bevor die Massenproduktion beginnt. Dank dieser Vergünstigung haben Unternehmer die Möglichkeit, die Kosten für die Testproduktion eines neuen Produkts und die Kosten für die Markteinführung des neuen Produkts von der Steuerbemessungsgrundlage abzuziehen.

Für wen ist die Prototyp-Steuervergünstigung bestimmt

Die Vergünstigung richtet sich an Unternehmen, die Kosten im Zusammenhang mit der Testproduktion eines neuen Produkts und der Markteinführung eines neuen Produkts tragen. Als neue Produkte gelten Produkte, die bisher nicht auf dem Markt angeboten wurden und die aus der vom Unternehmer betriebenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit hervorgegangen sind.

Die Testproduktion eines neuen Produkts ist die Phase der technologischen Produktionsaufnahme, die keine weiteren Konstruktions- oder Entwicklungsarbeiten erfordert. Während der Testproduktion können Versuche und Tests vor der Serienproduktion durchgeführt werden. Sie umfasst den Zeitraum von den anfänglichen Kosten dieser Phase bis zum Beginn der Serienproduktion des neuen Produkts.

Die Markteinführung eines neuen Produkts umfasst hingegen die Maßnahmen des Unternehmers zur Vorbereitung der erforderlichen Unterlagen (Zertifikate und Genehmigungen), die den Verkauf des

Produkts ermöglichen. Die Steuervergünstigung ermöglicht die kostengünstigere Herstellung eines Prototyps und dessen anschließende Überführung in die Serienproduktion.

Was kann man durch die Inanspruchnahme der Prototyp-Steuervergünstigung gewinnen

Dank der Prototyp-Steuervergünstigung kann ein Betrag in Höhe von 30 % der Summe der Kosten für die Testproduktion und die Markteinführung des neuen Produkts von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden. Dieser Betrag darf 10 % des Einkommens aus anderen Einnahmequellen als Kapitalerträgen nicht übersteigen.

Zu den Kosten der Testproduktion können beispielsweise gehören:

- der Anschaffungs- oder Herstellungspreis fabrikneuer Sachanlagen, die für die Aufnahme der Testproduktion eines neuen Produkts erforderlich sind,
- Aufwendungen für die Verbesserung von Anlagevermögen zur Anpassung an die Anlaufphase der Testproduktion eines neuen Produkts,
- die Anschaffungskosten für Materialien und Rohstoffe, die ausschließlich für die Testproduktion eines neuen Produkts erworben wurden.

Die Kosten für die Markteinführung eines neuen Produkts umfassen unter anderem folgende Kosten:

- aller gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente, deren Beschaffung Voraussetzung für die Genehmigung zur Vermarktung oder zur Verwendung des neuen Produkts ist,
- Lebenszyklustests des neuen Produkts,
- System zur Überprüfung von Umwelttechnologien.

Welche Einschränkungen gelten für die Inanspruchnahme der Prototyp-Steuervergünstigung

Die Höhe des Abzugs im Rahmen der Prototyp-Steuervergünstigung beträgt im Steuerjahr maximal 30 % der Kosten für die Testproduktion und die Markteinführung eines neuen Produkts, darf jedoch 10 % des Einkommens aus anderen Einnahmequellen als Kapitalgewinnen nicht überschreiten.

Der Abzug steht zu, wenn die Kosten für die Testproduktion oder die Markteinführung eines neuen Produkts:

- tatsächlich in dem Steuerjahr angefallen sind, für das der Abzug geltend vorgenommen wird,
- dem Steuerzahler nicht in irgendeiner Form erstattet oder von der Einkommensteuerbemessungsgrundlage abgezogen wurden.

Was ist zu tun, um die Steuervergünstigung für Prototypen in Anspruch zu nehmen

Die Prototyp-Steuervergünstigung wird in der Steuererklärung für das Steuerjahr geltend gemacht, in dem die Gesellschaft die Kosten für die Testproduktion eines neuen Produkts oder die Markteinführung eines neuen Produkts getragen hat. Wenn das Einkommen der Gesellschaft es nicht zulässt, den gesamten Abzug in Anspruch zu nehmen, kann die Vergünstigung in den Steuerklärungen der folgenden 6 aufeinanderfolgenden Steuerjahre geltend gemacht werden.

Kollision mit anderen Anreizen

Unternehmer, die eine Befreiung im Rahmen der Polnischen Investitionszone oder der Sonderwirtschaftszonen in Anspruch nehmen, sind berechtigt, im Rahmen der Prototyp-Steuervergünstigung nur solche förderfähigen Kosten abzuziehen, die nicht in die Berechnung des Einkommens einbezogen werden, das gemäß den oben genannten Instrumenten steuerfrei ist.

BEISPIEL

Eine polnische Gesellschaft, die Haushaltsgeräte herstellt, beschließt, ihr Angebot zu erweitern. Im Rahmen ihrer Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hat die Gesellschaft ein neues Modell eines Entsafters entwickelt. Es handelt sich zwar nicht um ein bahnbrechendes Projekt, aber auch bei solchen Vorhaben können Sie mit einer Prototyp-Steuervergünstigung rechnen! Die Gesellschaft hat Kosten für die Testproduktion und die Markteinführung des neuen Produkts in Höhe von insgesamt 5 Mio. PLN. Im selben Jahr beliefen sich die Einnahmen der Gesellschaft aus anderen Einnahmequellen als Kapitalgewinnen auf 10 Mio. PLN.

Die Prototyp-Steuervergünstigung kann auch nicht von Gesellschaften in Anspruch genommen werden, die sich für die Pauschalbesteuerung des Körperschaftseinkommens entschieden haben.

Entscheidet sich der Unternehmer für die Inanspruchnahme der Prototyp-Steuervergünstigung, kann er bis zu 30 % der Gesamtkosten für die Testproduktion des neuen Produkts und dessen Markteinführung abziehen. Dieser Wert darf jedoch 10 % des Einkommens nicht überschreiten. Somit steht ihm ein Abzug von 1,5 Mio. PLN zu ($5 \text{ Mio. PLN} \times 30 \%$), doch von seinem in diesem Steuerjahr erzielten Einkommen kann er höchstens 1 Mio. PLN abziehen ($10 \text{ Mio. PLN} \times 10 \%$).

Wenn sich die Gesellschaft für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung entscheiden würde, würde sie zahlen: $\text{Steuer} = \text{Steuerbemessungsgrundlage} \times \text{Steuersatz} = (10 \text{ Mio. PLN} - 1 \text{ Mio. PLN}) \times 19 \% = 1,71 \text{ Mio. PLN}$.

Hätte sich die Gesellschaft hingegen gegen die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung entschieden, hätte sie gezahlt:

$\text{Steuer} = \text{Steuerbemessungsgrundlage (Einkommen)} \times \text{Steuersatz} = 10 \text{ Mio. PLN} \times 19 \% = 1,9 \text{ Mio. PLN}$.

Steuervergünstigung für Robotisierung

Wir wissen, wie wichtig der Aufbau einer modernen und innovativen Wirtschaft ist. Um Unternehmer zu Investitionen in moderne Lösungen zu ermutigen, die Technologien aus dem Bereich Industrie 4.0 nutzen, haben wir uns entschlossen, eine Steuervergünstigung für die Robotisierung einzuführen. Auf diese Weise zahlt sich die Automatisierung der Produktion doppelt aus – Sie steigern die Innovationskraft Ihrer Produktion und senken langfristig deren Stückkosten sowie Ihre Steuerverbindlichkeiten – dank der Inanspruchnahme eines zusätzlichen Abzugs von der Steuerbemessungsgrundlage, der sog. Kosten der Robotisierung.

Wer hat Anspruch auf die Steuervergünstigung für Robotisierung

Die Steuervergünstigung für Robotisierung richtet sich an jeden Unternehmer, unabhängig von der Höhe seines Umsatzes oder der Branche, in der er tätig ist.

Was kann man durch die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Robotisierung gewinnen

Durch die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Robotisierung kann der Unternehmer einen zusätzlichen Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage geltend machen – 50 % der im Steuerjahr für die Robotisierung angefallenen Betriebsausgaben. Dazu gehören u. a. die Anschaffungskosten für fabrikneue Industrieroboter, Maschinen und Peripheriegeräte für Industrieroboter, die funktional mit diesen verbunden sind, sowie Maschinen, Geräte oder Systeme zur Fernsteuerung, Diagnose, Überwachung oder Wartung von Industrierobotern, insbesondere Sensoren und Kameras.

Welche Einschränkungen gelten bei der Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Robotisierung

Ausgaben für die Robotisierung, für die der Unternehmer keine anderen Steuervorteile in Anspruch genommen hat, sind abzugsfähig. Der zusätzliche Abzug darf 50 % der mit der Investition in die Robotisierung verbundenen Kosten nicht überschreiten, und der Abzugsbetrag darf den Betrag des Einkommens nicht übersteigen, das der Steuerzahler im Steuerjahr aus anderem Einnahmen als Kapitalerträgen erzielt hat.

Die Kosten für die Robotisierung müssen der sog. „DNSH“-Klausel - *engl. Do No Significant Harm* - entsprechen, die besagt, dass kein erheblicher Schaden für die Umwelt verursacht werden darf.

Bitte beachten Sie

Die Steuervergünstigung kann nur für Kosten in Anspruch genommen werden, die im Zusammenhang mit der Robotisierung bis zum Ende des im Jahr 2026 beginnenden Steuerjahres anfallen.

Kollision mit anderen Anreizen

Unternehmer, die eine Befreiung im Rahmen der Polnischen Investitionszone oder der Sonderwirtschaftszonen in Anspruch nehmen, haben das Recht, förderfähige Kosten im Rahmen der Steuervergünstigung für Robotisierung nur in Bezug auf Betriebsausgaben abzuziehen, die nicht in die Berechnung des nach den oben genannten Instrumenten steuerbefreiten Einkommens einbezogen sind.

BEISPIEL

Eine GmbH, ein Körperschaftsteuerzahler, der sich auf die Herstellung von Meerwasserentsalzungsanlagen spezialisiert hat, beschließt, ihre Geschäftstätigkeit auszuweiten und eine neue Produktionslinie in Polen zu errichten. Zu diesem Zweck bestellt sie Roboteranlagen, die der Definition von Roboteranlagen entsprechen, die Menschen in diesem Prozess unterstützen. Der Prozess ist äußerst rentabel, aber auch kostspielig. Die Anlage wurde angeschafft und im Jahr 2025 in Betrieb genommen.

Die Installationskosten beliefen sich auf 12 Mio. PLN. Die Gesellschaft schreibt die Roboteranlage mit einem Abschreibungssatz von 18 % ab (polnische Klassifikation der Anlagegüter (KŚT) - 489).

Die Einnahme der Gesellschaft belief sich in dem betreffenden Jahr auf 20 Mio. PLN, die gesamten Betriebsausgaben auf 10 Mio. PLN.

Wenn sich die Gesellschaft für die Inanspruchnahme der ihm zustehenden Steuervergünstigung für Robotisierung entscheiden würde, würde sie zahlen:

- Besteuerungsgrundlage = Einnahmen – Betriebsausgaben
- Steuerbemessungsgrundlage ohne Berücksichtigung der Steuervergünstigung für Robotisierung =
20 Mio. PLN – 10 Mio. PLN = 10 Mio. PLN
- Zusätzlicher Abzug der Kosten für Robotisierung =
 $0,18 \times 50 \% \times 12 \text{ Mio. PLN} = 1,08 \text{ Mio. PLN}$
- Steuer nach Berücksichtigung der Kosten für Robotisierung =
Steuerbemessungsgrundlage x Steuersatz =
 $8,92 \text{ Mio. PLN} \times 19 \% = 1,6948 \text{ Mio. PLN}$

Hätte sich die Gesellschaft hingegen gegen die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Robotisierung entschieden, hätte sie gezahlt:

- • Steuerbemessungsgrundlage (Einkommen) =
Einnahmen – Betriebsausgaben = 20 Mio. PLN – 10 Mio. PLN =
10 Mio. PLN
- Steuer = Steuerbemessungsgrundlage x Steuersatz =
 $10 \text{ Mio. PLN} \times 19 \% = 1,9 \text{ Mio. PLN}$

Dank der Steuervergünstigung kann die Gesellschaft in diesem Beispiel bis zu 205.200 PLN einsparen.

IP BOX

IP Box ist eine Lösung für Steuerzahler, die sowohl für Einkommensteuer als auch für Körperschaftsteuer bestimmt ist. Sie ermöglicht es Unternehmen, Einkommen aus qualifizierten Rechten des geistigen Eigentums (QIP) mit einem ermäßigten Steuersatz von 5 % zu versteuern. Die IP Box ist eine Lösung, die Unternehmer in der Phase der Vermarktung der Ergebnisse ihrer Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten unterstützt.

Für wen ist die IP BOX gedacht

Die IP Box ist eine Lösung für Unternehmer, die Einkommen aus qualifiziertem geistigem Eigentum erzielen, darunter:

- Patent,
- Schutzrechte an Gebrauchsmustern,
- das Recht, ein Geschmacksmuster eintragen zu lassen,
- das Recht, die Topographie eines integrierten Schaltkreises zu registrieren,
- zusätzliches Schutzrecht für ein Patent auf ein Arzneimittel oder ein Pflanzenschutzmittel,
- das Recht auf die Registrierung eines Arzneimittels und eines Tierarzneimittels, das zur Vermarktung zugelassen wurde,
- das Recht auf Schutz und gewerbliche Nutzung einer gezüchteten oder entdeckten Pflanzensorte,
- Urheberrecht an einem Computerprogramm, das aufgrund besonderer Vorschriften rechtlich geschützt ist, dessen Schutzgegenstand vom Unternehmer im Rahmen seiner Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten geschaffen, weiterentwickelt oder verbessert wurde.

Der Unternehmer kann die IP BOX-Steuervergünstigung auch dann in Anspruch nehmen, wenn er Miteigentümer oder Nutzer ist, der aufgrund eines Lizenzvertrags über die Rechte zur Nutzung des geistigen Eigentums verfügt. Darüber hinaus räumt der Gesetzgeber angesichts der langwierigen Verfahren zur Gewährung des Rechtsschutzes für

Rechte des geistigen Eigentums die Möglichkeit ein, die Steuervergünstigung auf der Grundlage einer Erwartung bedingt in Anspruch zu nehmen, d. h. bereits während der Wartezeit auf die Gewährung des Rechtsschutzes für das qualifizierte geistige Eigentum.

Welche Einschränkungen gibt es bei der Verwendung von IP BOX

Das Recht auf Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 5 % steht dem Unternehmer ausschließlich in Bezug auf qualifiziertes Einkommen aus qualifizierten Rechten des geistigen Eigentums zu.

Die Höhe des qualifizierten Einkommens aus einem qualifizierten Recht des geistigen Eigentums wird als Produkt aus dem in einem bestimmten Steuerjahr erzielten Einkommen aus diesem Recht und dem sog. NEXUS-Indikator ermittelt

Welche Pflichten haben Unternehmer, die die IP BOX nutzen

Zu den wichtigsten Verpflichtungen, die Unternehmern im Rahmen der IP BOX-Förderung auferlegt werden, gehören Aufzeichnungspflichten, die unter anderem Folgendes umfassen:

- die gesonderte Erfassung jedes qualifizierten geistigen Eigentums
- in der geführten Buchhaltung,
- die Buchführung so zu führen, dass die Ermittlung der Einnahmen, der abzugsfähigen Kosten und des Gewinns (Verlusts) für jedes förderfähige IP gewährleistet ist,
- die Kosten, die bei der Berechnung des NEXUS-Indikators berücksichtigt werden und den einzelnen qualifizierten IP-Einheiten zuzurechnen sind, werden so aufgeteilt, dass die Ermittlung des qualifizierten Einkommens sichergestellt wird.

Die Vorschriften sehen auch gewisse Erleichterungen vor, wenn ein Unternehmer mehrere qualifizierte IP nutzt und wenn er mehrere qualifizierte IP in Bezug auf mehrere Produkte oder Dienstleistungen nutzt.

Kollision mit anderen Anreizen

Die IP BOX-Steuervergünstigung kann nicht von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die sich für eine Pauschalbesteuerung des Einkommen der Gesellschaften entschieden haben.

BEISPIEL

Im Jahr 2021 führte eine amerikanische Gesellschaft über eine Betriebsstätte in Polen F&E-Aktivitäten durch, die in der Entwicklung eines Prüfungs- und Rechnungslegungssystems bestanden, das in Polen dem Rechtsschutz unterliegt. Die Entwicklungsarbeiten an dem Audit- und Buchhaltungssystem führten dazu, dass dem System neue, bisher nicht vorhandene Funktionen hinzugefügt wurden. Im selben Jahr entstanden der Niederlassung der US-Gesellschaft in Polen Forschungs- und Entwicklungskosten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Audit- und Buchhaltungssystems (qualifiziertes geistiges Eigentum) in Höhe von insgesamt 200.000 PLN. Im Jahr 2022 beliefen sich die Einnahmen aus dem Verkauf von Lizenzen zur Nutzung des entwickelten Audit- und Buchhaltungssystems auf 1 Mio. 300.000 während sich die Betriebsausgaben aus Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Zusammenhang mit diesem qualifizierten Schutzrecht an geistigem Eigentum auf 500.000 PLN beliefen. Der Steuerzahler erwarb weder die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten noch das qualifizierte Recht an geistigem Eigentum. Hätte sich die Gesellschaft für die Inanspruchnahme der IP Box entschieden, hätte sie die Steuer wie folgt ermittelt:

Qualifiziertes Einkommen aus einem qualifizierten Recht an geistigem Eigentum, das mit einem Vorzugssatz von 5 % besteuert werden kann und als Produkt aus dem Einkommen aus qualifizierten Rechten an geistigem Eigentum und dem NEXUS-Indikator berechnet wird. Dieser Indikator wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$(a + b) \times 1,3 / a + b + c + d$$

Die einzelnen Buchstaben in der Formel bezeichnen die Kosten, die dem Steuerzahler entstanden sind für:

- a. – Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, die direkt vom Steuerzahler im Zusammenhang mit qualifizierten Rechten des geistigen Eigentums durchgeführt werden,

- b. – den Erwerb von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen im Zusammenhang mit einem qualifizierten Recht am geistigen Eigentum, die nicht unter Buchstabe d aufgeführt sind, von einem nicht verbundenen Unternehmen,
- c. – den Erwerb von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen im Zusammenhang mit einem qualifizierten Recht am geistigen Eigentum, die nicht unter Buchstabe d aufgeführt sind, von einem verbundenen Unternehmen,
- d. – den Erwerb eines qualifizierten Rechts am geistigem Eigentum durch den Steuerzahler.

Zu den in den Buchstaben a bis d genannten Kosten zählen keine Kosten, die nicht unmittelbar mit dem qualifizierten Recht am geistigen Eigentum zusammenhängen, insbesondere Zinsen, Finanzgebühren und immobilienbezogene Kosten. Ist der Wert des Indikators in der Formel hingegen größer als 1, wird davon ausgegangen, dass dieser Wert 1 beträgt.

Im vorliegenden Sachverhalt beträgt der NEXUS-Indikator:

- $700\,000 \times 1,3 / 700\,000 = 1,3$, weshalb sein größtmöglicher Wert, also 1, anzuwenden ist. Es ist zu beachten, dass der NEXUS-Indikator über die Jahre hinweg kumulativ berechnet werden sollte.
- Steuerbemessungsgrundlage (qualifiziertes Einkommen aus einem bestimmten qualifizierten Recht am geistigen Eigentum) = Einnahmen – Kosten = 1,3 Mio. PLN – 500.000 PLN = 800.000 PLN.

Das Einkommen, das mit einem Steuersatz von 5 % besteuert werden kann, ist das Produkt aus dem Einkommen aus dem qualifizierten Recht am geistigen Eigentum und dem NEXUS-Indikator, also $800.000 \text{ PLN} \times 1 = 800.000 \text{ PLN}$.

- Steuer aus der IP BOX = $800.000 \text{ PLN} \times 5 \% = 40.000 \text{ PLN}$

Hätte sich die Gesellschaft nicht für die Nutzung der IP Box entschieden, hätte sie im Jahr 2022 gezahlt:

- Steuer = Steuerbemessungsgrundlage (Einnahmen – Kosten) x Steuersatz
- Steuer = $(1,3 \text{ Mio.} - 500.000 \text{ PLN}) \times 19 \% = 800.000 \text{ PLN} \times 19 \% = 152.000 \text{ PLN}$.

Durch den Einsatz von IP Box kann die Gesellschaft unter den gegebenen Umständen bis zu 112.000 PLN einsparen.

Vorbehalte bezüglich der Familienstiftung

Es ist anzumerken, dass im Jahr 2023 eine neue Rechtsform in das polnische Rechtssystem eingeführt wurde – die Familienstiftung. Diese Einrichtung ist eine juristische Person, aber im Allgemeinen von der Körperschaftsteuer befreit.

Von der oben genannten Regel sind Ausnahmen vorgesehen, darunter u. a. der Fall, in dem eine Familienstiftung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die über den vom Gesetzgeber zugelassenen Rahmen hinausgeht. Auf eine Familienstiftung finden die meisten Steuerbefreiungen und -abzüge keine Anwendung, soweit sie eine für sie unzulässige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Dies betrifft insbesondere die Befreiung im Rahmen des PSI, die F&E-Steuervergünstigung, die Steuervergünstigung für innovative Mitarbeiter, die Steuervergünstigung für Prototypen, die Steuervergünstigung für Robotisierung, die Steuervergünstigung für Expansion, die Konsolidierungsvergünstigung sowie die Vergünstigung für Börsenneulinge. Es ist jedoch zu beachten, dass die Vorschriften, die die Regeln für die Inanspruchnahme der genannten Vergünstigungen festlegen, Familienstiftungen von vornherein von deren Anwendung ausschließen können, indem sie Anforderungen festlegen, die eine Familienstiftung niemals erfüllen kann.

Dieser Leitfaden behandelt keine Fragen im Zusammenhang mit Familienstiftungen. Wenn Sie Informationen zu dieser Einrichtung suchen, empfehlen wir Ihnen die Hotline der Nationalen Steuerauskunft - die Kontaktdaten finden Sie auf den letzten Seiten des Leitfadens.

Senken Sie die Betriebskosten Ihres Unternehmens

Ihr Unternehmen kann zwar beträchtliche Einnahmen erzielen, diese werden jedoch oft durch sehr hohe Betriebskosten geschmälert, die nicht selten auf verschiedene Wirtschaftssubjekte verteilt sind. Eine interessante Lösung, die nun auch ausländischen Investoren offensteht, sind Steuerkapitalgruppen (PGK). Auf diese Weise können Sie viele Verwaltungskosten senken, die Ihre Kapitalgruppe sonst tragen müsste!

Steuerkapitalgruppen (PGK)

Was sind Steuerkapitalgruppen

Dieses Geschäftsmodell ermöglicht die gemeinsame Verrechnung von Gewinnen und Verlusten innerhalb einer Unternehmensgruppe. Die Muttergesellschaft ist für die Berechnung der Steuern und Vorauszahlungen sowie für die Erhebung und Abführung der Steuern für die gesamte Gruppe verantwortlich. Darüber hinaus sind Transaktionen zwischen Unternehmen innerhalb der Gruppe von der Dokumentationspflicht für Verrechnungspreise befreit. Wir führen eine Reihe von Vereinfachungen für Investoren ein, um die PGK noch attraktiver zu gestalten und sie an Ihre Bedürfnisse anzupassen.

Für wen sind Steuerkapitalgruppen gedacht

Eine Steuerkapitalgruppe kann von Kapitalgesellschaften gegründet werden, deren durchschnittliches Stammkapital pro Gesellschaft mindestens 250.000 PLN beträgt.

Was können Sie durch die Gründung einer Steuerkapitalgruppe gewinnen

Durch die Einrichtung einer Steuerkapitalgruppe erhalten Sie mehr Freiheit bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb der Gruppe und sind nicht verpflichtet, Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen.

Gesellschaften, die eine Steuerkapitalgruppe bilden, sind verpflichtet, einen Vertrag über die Errichtung der Steuerkapitalgruppe schriftlich abzuschließen, ohne dass dieser notariell beurkundet werden muss.

Auf der Ebene der Steuerkapitalgruppe werden die Erträge und Verluste der Gesellschaften aus den jeweiligen Einnahmequellen summiert. Übersteigt die Summe der Verluste aus einer bestimmten Einnahmequelle die Summe der Erträge der Steuerkapitalgruppe aus dieser Quelle, können Sie den erlittenen Verlust (aus dieser Einnahmequelle) in den folgenden 5 Jahren von den Erträgen aus dieser Quelle abziehen.

Welche Einschränkungen gelten für die Nutzung von Steuerkapitalgruppen

Eine Steuerkapitalgruppe kann ausschließlich von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften oder einfachen Aktiengesellschaften mit Sitz in Polen gebildet werden. Die Muttergesellschaft muss einen direkten Anteil von 75 % am Stammkapital der Tochtergesellschaften halten.

Kollision mit anderen Anreizen

Steuerkapitalgruppen können weder die Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen, die für Einkommen aus einer auf der Grundlage einer Genehmigung in der Sonderwirtschaftszone ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit sowie aus der Durchführung einer im Förderbescheid festgelegten neuen Investition vorgesehen sind, noch können sie mit einer Pauschalsteuer ihr Einkommen der Gesellschaften besteuert werden.

BEISPIEL

Eine Fluggesellschaft aus den Vereinigten Arabischen Emiraten tritt zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (A, B und C) in den polnischen Markt ein.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnte nur A einen Gewinn (1 Mio. PLN) erzielen, während B und C Verluste in Höhe von 300.000 PLN bzw. 400.000 PLN verzeichneten.

Wären die Gesellschaften in einer steuerlichen Kapitalgruppe zusammengeschlossen, würden sie zahlen:

- $\text{Steuer} = \text{Steuerbemessungsgrundlage (Einkommen A - Verlust B und C)} \times \text{Steuersatz}$
- $\text{Steuer} = (1 \text{ Million PLN} - 300.000 \text{ PLN} - 400.000 \text{ PLN}) \times 19 \% = 300.000 \text{ PLN} \times 19 \% = 57.000 \text{ PLN}$

Wären die Gesellschaften hingegen nicht in einer Steuerkapitalgruppe zusammengeschlossen, würden sie insgesamt zahlen:

- $\text{Steuer} = \text{Steuerbemessungsgrundlage (Einkommen)} \times \text{Steuersatz}$
- Nur Gesellschaft A hat Einnahmen erzielt.
- $\text{Steuer} = 1 \text{ Million PLN} \times 19 \% = 190.000 \text{ PLN}$

In dem dargestellten Sachverhalt würden im Rahmen der Kapitalgruppe bis zu **133.000 PLN eingespart**.

Mehrwertsteuergruppen

Was ist eine Mehrwertsteuergruppe

Dank dieser Lösung können Unternehmer eine Mehrwertsteuergruppe bilden. Eine solche Gruppe wird im Hinblick auf die Mehrwertsteuer als ein einziger Steuerzahler behandelt. Eine Mehrwertsteuergruppe lässt sich als rechtliche Form der Zusammenarbeit für Mehrwertsteuerzwecke beschreiben. Als besondere Art von Steuerzahlern existiert sie nur für Mehrwertsteuerzwecke. Dadurch unterliegen die der Mehrwertsteuergruppe angehörenden Unternehmer keiner Mehrwertsteuerpflicht für Transaktionen untereinander. Die Steuerpflicht gilt nur für Transaktionen mit Unternehmen außerhalb der Gruppe.

Für wen ist die Mehrwertsteuergruppe bestimmt

Eine Mehrwertsteuergruppe kann von Steuerzahlern gebildet werden, die ihren eingetragenen Sitz im Inland haben, sowie von Steuerzahlern,

die ihren eingetragenen Sitz nicht im Inland haben, wenn sie über eine hier ansässige Zweigniederlassung im Inland geschäftlich tätig sind.

Was können Sie durch die Gründung einer Mehrwertsteuergruppe gewinnen

- Einschränkung der Buchführungspflichten in Bezug auf Transaktionen zwischen Mitgliedern einer Mehrwertsteuergruppe,
- Ausschluss des Split-Payment-Mechanismus für gruppeninterne Transaktionen,
- Erhöhung der Liquidität der Unternehmen, die der Mehrwertsteuergruppe angehören.

Welche Einschränkungen gelten für die Verwendung der Mehrwertsteuergruppe

Die Laufzeit einer Mehrwertsteuergruppe darf nicht weniger als 3 Jahre betragen. Ein Unternehmen kann nur Mitglied einer einzigen Mehrwertsteuergruppe sein. Wichtig ist außerdem, dass die vollständige Teilnahme an der Mehrwertsteuergruppe erforderlich ist, d. h. es ist nicht möglich, nur teilweise der Mehrwertsteuergruppe beizutreten und die Mehrwertsteuer teilweise außerhalb der Gruppe abzurechnen. Gleichzeitig müssen Unternehmen, die eine Mehrwertsteuergruppe gründen wollen, finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch verbunden sein; dabei gelten Steuerzahler als verbunden:

- **finanziell**, wenn einer der Steuerzahler, der Mitglied der Mehrwertsteuergruppe ist, direkt an jedem der übrigen Steuerzahler, die Mitglieder dieser Gruppe sind, mehr als 50 % hält:
 - Anteile (oder Aktien) am Stammkapital oder
 - Stimmrechte in Kontroll-, Entscheidungs- oder Leitungsgremien oder
 - das Recht auf Gewinnbeteiligung,
- **wirtschaftlich**, wenn:
 - der Gegenstand der Haupttätigkeit der Mitglieder der Mehrwertsteuergruppe gleicher Art ist oder

- sich die Arten der ausgeübten Tätigkeiten ergänzen und miteinander verknüpft sind oder
- ein Mitglied der Mehrwertsteuergruppe eine Tätigkeit ausübt, von der andere Mitglieder der Mehrwertsteuergruppe vollständig oder weitgehend profitieren,
- **organisatorisch**, wenn:
 - die Gruppenmitglieder unter gemeinsamer Leitung stehen (auch indirekt) oder
 - ihre Tätigkeiten ganz oder teilweise in Absprache organisieren.

Während der gesamten Lebensdauer der Mehrwertsteuergruppe müssen alle drei Arten von Verbindungen bestehen. Die kumulative Erfüllung der Voraussetzungen bietet eine zusätzliche Garantie dafür, dass im Rahmen der Tätigkeit der Mehrwertsteuergruppen keine Missbräuche begangen werden. Der Verbindungstest muss von jedem Unternehmen der Gruppe bestanden werden.

BEISPIEL SACHVERHALT:

Eine Gesellschaft aus Brasilien eröffnet eine Niederlassung in Polen (Niederlassung A).

Auf dem polnischen Markt ist sie mit der polnischen Gesellschaft B verbunden. Diese Unternehmen können eine Mehrwertsteuergruppe bilden, wodurch die Niederlassung A (in diesem Fall kann nur die Niederlassung der brasilianischen Gesellschaft der Mehrwertsteuergruppe beitreten) und die Gesellschaft B als ein einziger Mehrwertsteuerzahler gelten.

Die Niederlassung A hat Waren von der Gesellschaft B und Dienstleistungen von einer anderen Gesellschaft bezogen. Die Gesellschaft B hat hingegen Dienstleistungen von der Niederlassung A und Waren von einer anderen Gesellschaft bezogen.

Darüber hinaus haben die Niederlassung A und die Gesellschaft B im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Dienstleistungen an einen Kunden verkauft.

ABRECHNUNG INNERHALB DER GRUPPE:

Innerhalb der Mehrwertsteuergruppe würden Niederlassung A und die Gesellschaft B als ein Mehrwertsteuerzahler abrechnen, sodass sich der Mehrwertsteuerbetrag aus der Besteuerung der von beiden Unternehmen an Kunden verkauften Dienstleistungen ergibt. Getrennte Steuerabrechnungen wäre mit der Notwendigkeit verbunden, jede Transaktion innerhalb der Gruppe zu dokumentieren (was tatsächlich viel komplexer sein wird als im Modellbeispiel) als auch die Rechnungen jedes Unternehmens separat beim Finanzamt abzuwickeln.

Nutzen Sie Polen als Sprungbrett zu den europäischen Märkten

Der kumulierte Wert polnischer Direktinvestitionen im Ausland belief sich Ende 2024 auf 164,9 Milliarden PLN (ca. 38,62 Milliarden EUR). Wir legen Wert auf Ihre Entwicklung und darauf, dass Sie Ihre Produkte oder Dienstleistungen einem möglichst breiten Publikum anbieten können. Die Expansionsvergünstigung ermöglicht Ihnen einen zusätzlichen Steuerabzug für ausgewählte Kategorien, die bei der Erschließung neuer Märkte und der Expansion auf dem polnischen Markt eine Herausforderung darstellen können.

Expansionsvergünstigung

Was ist die Expansionsvergünstigung

Die Expansionsvergünstigung erlaubt es Steuerzahlern, bestimmte Ausgabenkategorien doppelt abzuziehen, was nach Ansicht des Gesetzgebers auf den expansiven Charakter der Geschäftstätigkeit des Steuerzahlers hinweist und somit eine Möglichkeit zur Unternehmensentwicklung durch die Erschließung neuer Absatzmärkte gibt, und in größerem Maßstab - durch Wiederbelebung der Wirtschaftslage.

Hierbei handelt es sich um Kosten, die anfallen, um die Einnahmen aus dem Verkauf der von diesem Unternehmer hergestellten Produkte zu steigern.

Als Kosten, die zur Steigerung der Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten getragen werden, gelten:

- die für die Teilnahme an der Messe verursachte Kosten die für die Organisation des Messestandes, den Kauf von Flugtickets sowie Unterkunft und Verpflegung für die Mitarbeiter und den Steuerzahlern angefallen sind,
- für Werbe- und Informationsmaßnahmen, darunter: den Kauf von Werbeflächen, Erstellung einer Website, Veröffentlichung von Presseartikeln, Broschüren, Informationskatalogen und Prospekten zu den Produkten,
- für die Anpassung der Produktverpackung an die Anforderungen der Auftragnehmer,
- für die Erstellung von Unterlagen, die den Verkauf der Produkte ermöglichen, insbesondere in Bezug auf die Zertifizierung von Waren und die Eintragung von Marken,
- für die Erstellung der für die Teilnahme an Ausschreibungen erforderlichen Unterlagen sowie für die Abgabe von Angeboten an andere Unternehmen.

Für wen ist die Steuervergünstigung bestimmt

Die Steuervergünstigung für die Expansion ins Ausland kann in Anspruch genommen werden von:

- Körperschaftsteuerzahlern, die Einnahmen aus anderen Quellen als Kapitalgewinnen erzielen,
- Einkommensteuerzahler, die einer Wirtschaftstätigkeit nachgehen und entweder den Steuersatz anwenden oder nach der Linearsteuer versteuert werden.

Bedingungen und Einschränkungen für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung

Der Steuerzahler kann die Vergünstigung in Anspruch nehmen, sofern in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren, gerechnet ab dem Jahr, in dem er Kosten zur Steigerung der Umsatzerlöse aus dem Verkauf der hergestellten Produkte getragen hat, Folgendes eingetreten ist:

- eine Steigerung der Umsatzerlöse aus dem Verkauf dieser Produkte im Vergleich zu den Einnahmen des Jahres vor der Entstehung dieser Kosten, die am letzten Tag des Steuerjahres festgestellt wurden oder
- Erzielung von Umsatzerlösen aus dem Verkauf bisher
- nicht angebotener Produkte oder
- Betriebsausgaben aus dem Verkauf von Produkten, die in einem bestimmten Land noch nicht angeboten werden.

Pro Steuerjahr können maximal 1 Mio. PLN an Betriebsausgaben für die Expansion abgezogen werden.

Der Steuerzahler kann die Vergünstigung in der Steuererklärung für das Steuerjahr geltend machen, in dem er Kosten zur Steigerung der Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Produkten getragen hat, sofern diese vom Steuerzahler nicht bei der Berechnung des steuerfreien Einkommens berücksichtigt werden. Darüber hinaus dürfen die zur Steigerung der Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Produkten aufgewendeten Kosten dem Steuerzahler weder in irgendeiner anderen

Form erstattet noch von der Einkommensteuerbemessungsgrundlage abgezogen werden.

Hat der Unternehmer in einem bestimmten Jahr einen Verlust erlitten oder ist die Höhe seines Einkommens geringer als der Betrag der ihm zustehenden Abzüge, so nimmt er den Abzug – entsprechend in voller Höhe oder im verbleibenden Teil – in den Steuererklärungen für die folgenden 6 Steuerjahre vor, die unmittelbar auf das Jahr folgen, in dem er den Abzug in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nehmen konnte.

Kollision mit anderen Anreizen

Die pauschale Besteuerung des Einkommens der Gesellschaft schließt die Inanspruchnahme der Expansionsvergünstigung aus.

BEISPIEL

Eine polnische Gesellschaft, die hochwertige Nahrungsergänzungsmittel herstellt, plant eine Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit (Expansion) auf den Nahost-Markt, wo die betreffenden Produkte auf den lokalen Märkten nicht angeboten werden. In dem betreffenden Jahr verzeichnete die Gesellschaft 5 Mio. PLN an sonstigen Einnahmen (ohne Kapitalerträge) und 2 Mio. PLN an Kosten. Ein erheblicher Teil dieser Kosten (900.000 PLN) wurde für Marketingmaßnahmen im Zusammenhang mit der Expansion in den neuen Markt (u. a. Teilnahme an lokalen Messen, Erstellung einer professionellen Website, Kauf von Werbezeit im ausländischen Fernsehen) und die Anpassung der Produkte an die lokalen Marktbedürfnisse (u. a. die Entwicklung neuer Verpackungen, Produktzertifizierung und Marken anmeldung) aufgewendet. Dank dieser Maßnahmen erzielte die Gesellschaft im folgenden Geschäftsjahr Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten, die bislang in den Ländern des Nahen Ostens nicht angeboten wurden.

Hätte sich die Gesellschaft für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung entschieden, hätte sie gezahlt:

- $\text{Steuer} = \text{Steuerbemessungsgrundlage} \times (\text{Einnahmen} - \text{Kosten} - \text{Aufwendungen für die Expansion}) \times \text{Steuersatz}$

- Steuer = (5 Mio. PLN – 2 Mio. PLN – 900.000 PLN) =
2,1 Million PLN x 19 % = **399.000 PLN**

Hätte sich die Gesellschaft hingegen gegen die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung entschieden, hätte sie gezahlt:

- Steuer = Steuerbemessungsgrundlage (Einnahmen – Kosten)
- x Steuersatz
- Steuer = (5 Mio. PLN – 2 Mio. PLN) x 19 % =
3 Mio. PLN x 19 % = **570.000 PLN**

Durch die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung kann die Gesellschaft in diesem Fall bis zu **171.000 PLN einsparen**.

Wo finden Sie Unterstützung für Ihre Investition?

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über:

- Servicezentrum für Investoren in Steuerfragen,
- Polnische Investitions- und Handelsagentur.

Servicezentrum für Investoren in Steuerfragen



Unabhängig davon, ob Sie eine Investition in Polen planen oder bereits begonnen haben, bietet Ihnen das Servicezentrum für Investoren in Steuerfragen Informationsunterstützung im Bereich des Steuerrechts.

Unser Ziel ist es, Ihren Investitionsprozess zu vereinfachen. Wir stellen Ihnen zuverlässige und aktuelle Informationen zu Steuerbestimmungen zur Verfügung, die auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Steuerfragen an einem Ort

Sie müssen nicht selbst nach Informationen zu den steuerlichen Auswirkungen Ihrer Investitionspläne suchen. Dank des Steuerberatungszentrums für Investoren erhalten Sie Informationen zu verschiedenen Steuerarten an einem Ort, in einem Fenster (One-Stop-Shop).

Wir informieren Sie über das Steuersystem in Polen, stellen Ihnen Steuervergünstigungen und -anreize vor und vermitteln Ihnen weitere Informationen zum Steuerrecht. Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen auch Kontakte zu unseren Partnern, die Sie in nicht steuerlichen Fragen unterstützen.

Wenn Ihre Investition eine verbindliche Auslegung der Steuergesetze erfordert, unterstützen wir Sie beim Abschluss einer Investitionsvereinbarung.

Was bietet das Servicezentrum für Investoren in Steuerfragen?

- **Informationen aus erster Hand:** Die Mitarbeiter des Zentrums erarbeiten in Absprache mit den entsprechenden Experten Antworten auf Fragen zu Ihrer Investition. Das Zentrum kann auch Treffen mit Experten organisieren, die Ihnen helfen, die rechtliche und steuerliche Situation Ihrer Investition zu klären.
- **Individuelle Betreuung:** Wir passen unsere Unterstützung an Ihre Bedürfnisse und die Besonderheiten Ihrer Investition an. Informationen können wir schriftlich sowie im Rahmen von Treffen bereitstellen – sowohl vor Ort als auch online. Wir bieten Informationen auf Polnisch und Englisch an.
- **Direkte Betreuung:** Im Zentrum haben Sie Kontakt zu einem persönlichen Ansprechpartner. Sie erhalten schnellen und direkten Kontakt auf die für Sie bequeme Art und Weise – per Telefon, E-Mail oder im Rahmen von Besprechungen.
- **Verbindliche Auslegung des Steuerrechts:** Wenn Sie die steuerlichen Auswirkungen Ihrer Investition absichern wollen, unterstützt Sie das Zentrum bei der Ausarbeitung der Investitionsvereinbarung.

Wen unterstützt das Servicezentrum für Investoren in Steuerfragen?

Das Servicezentrum für Investoren in Steuerfragen ist in erster Linie auf die Unterstützung von wichtigen Investoren ausgerichtet, d. h. solchen, die Investitionen im Wert von 50 Mio. PLN planen. Wir bieten jedoch auch kleineren Investoren Unterstützung an.

Wir können Ihre Investition in jeder Phase der Umsetzung unterstützen. Sie können sich an das Zentrum wenden, auch wenn Sie Polen als Investitionsstandort in Betracht ziehen. Sie können sich auch an uns wenden, wenn Sie sich bereits in der Umsetzungsphase Ihrer Investition befinden.

Was gewinnen Sie durch das Servicezentrum für Investoren in Steuerfragen?

- **Zeitersparnis:** An einem einzigen Ort erhalten Sie Informationen zu verschiedenen steuerlichen Themen und verschiedenen Steuern. Unsere Unterstützung ist schnell und effektiv, sodass Sie sich auf die Umsetzung Ihrer Projekte konzentrieren können.
- **Unterstützung in Steuerfragen:** Dank unserer Unterstützung können Sie sich auf die Entwicklung Ihrer Investition in Polen konzentrieren.
- **Auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Informationen:** Wir liefern Ihnen Informationen, die auf die Bedürfnisse Ihres Investitionsvorhabens zugeschnitten sind. Außerdem erstellen wir Publikationen und Webinare, die speziell auf die Bedürfnisse von Investoren zugeschnitten sind.
- **Sicherheit Ihrer Investition:** Wenn Sie sich für den Abschluss einer Investitionsvereinbarung entscheiden, minimieren Sie das Steuerrisiko und gewährleisten die rechtliche Stabilität Ihrer Investition.

Mit wem arbeitet das Servicezentrum für Investoren in Steuerfragen zusammen?

Wir arbeiten mit anderen Institutionen zusammen, die Investitionen in Polen unterstützen. Dazu gehören unter anderem:

- Polnische Investitions- und Handelsagentur,
- Ministerium für Fonds und Regionalpolitik,
- Regionale Servicezentren für Investoren und Exporteure.

Veröffentlichungen des Servicezentrums für Investoren in Steuerfragen

Das Servicezentrum für Investoren in Steuerfragen erstellt Steuerleitfäden für Investoren. Diese liefern Ihnen Informationen zum Steuerrecht, die für den Investitionsprozess nützlich sind.

Polnische Investitions- und Handels- agentur



Die Polnische Investitions- und Handelsagentur (PAIH) ist eine Tochtergesellschaft des Polnischen Entwicklungsfonds (PFR) und zentrale Anlaufstelle für Exporteure und Investoren. Die Mission der Agentur besteht darin, den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen in das Land sowie die Reichweite und Dynamik der Internationalisierung polnischer Unternehmen zu erhöhen, was sowohl durch die Tätigkeit der Zentrale als auch über die Außenhandelsbüro (ZBH) erreicht wird.

Die PAIH bietet Zugang zu umfassenden Informationen über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld, unterstützt Unternehmer bei der Bewältigung von Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit konkreten Vorhaben sowie bei der Ausarbeitung rechtlicher Lösungen, der Suche nach einem geeigneten Standort und nach zuverlässigen Partnern und Lieferanten. Zu den Aufgaben der Agentur gehört auch die Unterstützung von Unternehmen beim Zugang zu Finanzinstrumenten, darunter Versicherungen, die von den in der Gruppe des Polnischen Entwicklungsfonds zusammengeschlossenen Institutionen angeboten werden.

Das Angebot der Polnischen Investitions- und Handelsagentur besteht aus drei Säulen:

- Unterstützung des polnischen Exports unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU).
- Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung und Einrichtungen des Unternehmensumfelds bei der Umsetzung gemeinsamer Projekte.

- Steigerung des Investitionszuflusses nach Polen und Unterstützung polnischer Unternehmen, die Direktinvestitionen im In- und Ausland planen.

Zu den wichtigsten Dienstleistungen der PAIH gehören:

Exportberatung:

- Analyse des Exportpotenzials,
- Erstellung von Informationspaketen,
- Entwicklung einer Expansionsstrategie in ausgewählten Märkten,
- Erstellung von Listen mit Geschäftspartnern,
- Überprüfung von Geschäftspartnern,
- Organisation von B2B-Treffen,
- Organisation von Geschäftsreisen,
- Unterstützung bei Kontakten mit der Verwaltung,
- Organisation von Schulungen.

Investitionsberatung:

- Erstellung von Informationspaketen,
- Erstellung von Informationen zu Investitionsanreizen,
- Erstellung von Angeboten für Investitionsimmobilien,
- Durchführung von Immobilienaudits,
- Standortberatung,
- Organisation von B2B-Treffen,
- Unterstützung bei Kontakten mit der Verwaltung,
- Organisation von Schulungen.

Weitere Informationen finden
<https://www.paih.gov.pl/en/>



Hinweis: Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen stellen keine Auslegung von Rechtsvorschriften, keine Beratung und keine Rechtsgutachten dar und dienen ausschließlich zu Informationszwecken.

Für weitere Informationen empfehlen wir Ihnen, die Hotline der Nationalen Steuerinformationsstelle zu verwenden:

Tel. 801 055 055 (für Anrufe aus dem Festnetz)

Tel. **22 330 03 30** (für Anrufe aus dem Mobilfunknetz)

Tel. **+48 22 330 03 30** (für Anrufe aus dem Ausland)

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Website:
<https://www.podatki.gov.pl/skontaktuj-sie-z-nami/telefon-do-konsultanta-krajowej-administracji-skarbowej/>



<https://www.podatki.gov.pl/pozostale/investment-agreement/investors-tax-service-centre>

Ministry of Finance
Republic of Poland



Finanzministerium
ul. Świętokrzyska 12
00-916 Warszawa/Warschau

www.gov.pl/web/finance www.gov.pl/web/national-revenue-administration/about-us
Mehr zum Thema Steuern: www.podatki.gov.pl



MF_GOV_PL
KAS_GOV_PL



Ministerstwo Finansów
Krajowa Administracja Skarbowa



gov.pl.finance
gov.pl.kas



ministerstwo-finansow